This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

71.42 Int 4638.50 71.42

Boston Athenæum

From the Bequest of
George Bemis.

Received August 22, 1883.

EXTRACT FROM THE ELEVENTH RULE RELATING TO TAKING BOOKS FROM THE ATHENÆUM LIBRARY.

"If any book shall be lost or injured, or if any notes, comments, or other matter shall be written therein, the person to whom it stands charged shall replace it by a new volume or set."

Fig

Die Freiheit des Meeres.

Verbesserungsvorschläge

zum

Staatsvertrage über das Seerecht in Kriegszeiten.

Abgeschlossen am 16. April 1856 zu Paris.

Den sämmtlichen Betheiligten empfohlen

von

H. Tecklenborg.

Bremen.
C. Schünemann's Verlag.
1870.

~~Int 3840.2~~
Int 4638.50

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
BOSTON ATHENÆUM
APR [illegible]

ETZ°
T22

Druck von Carl Schinemann.

Literatur.

Aegidi, Ludw. Karl, Auszug der Reichstagsverhandlungen vom 18. April 1868. Mit einem Vorwort.

Aegidi, Ludw. Karl, und **Alfred Klauhold.** Frei Schiff unter Feindes Flagge. Urkundliche Darstellung der Bestrebungen zur Fortbildung des Seerechts seit 1856. Auf Veranlassung der Bremer Handelskammer herausgegeben. Hamburg 1866.

Asher, C. W., Dr. jur. Essai concernant les principes à poser pour le Droit maritime international de l'avenir. Memoire adressé aux gouvernements et aux hommes de la Science, à l'occasion d'un concours ouvert par l'Academie des Sciences morales et politiques à Paris. Hambourg 1856.

Bluntschli, Dr. Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staaten, als Rechtsbuch dargestellt. Nördlingen 1866.

Derselbe, die Bedeutung der Fortschritte des modernen Völkerrechts. Berlin 1866.

Büsch, Joh. Georg. Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamburg 1800.

Derselbe, Völkerseerecht. In vorzüglicher Hinsicht auf einen dem Friedensschlusse zwischen Deutschland und Frankreich anzuknüpfenden Handelstractat. Hamburg 1801.

Hautefeuille, Propriétés privés des sujets belligérants sur mer. Paris 1860.

Kieffelbach, W. Die Continentalsperre in ihrer öconomischen und politischen Bedeutung. Stuttgart und Tübingen 1850.

Marquardsen, Dr. Heinr., ordentlicher Professor der Rechte zu Erlangen. Der Trent-Fall. Zur Lehre von der Kriegscontrebande und dem Transportdienst der Neutralen. Erlangen 1862.

Schwebemeyer, Carl, das Privateigenthum zur See im Kriege. Berlin 1860.

I.

Die guten Seefahrer, wenn sie auf die Fluth warten, pflegen schon vor dem Eintritt derselben Alles bereit zu halten, um jeden günstigen Augenblick benutzen zu können, sobald der Wendepunkt in der Strömung eintritt. Mit dem Beginn des fast beendeten Krieges stand für denjenigen, der einen glücklichen Ausgang des Kampfes erwartete, ein Wendepunkt für das Völkerseerecht bevor, und es gehörte zur Pflichterfüllung, die alten Waffen für den bevorstehenden Strauß auf geistigem Gebiet hervorzusuchen, bewährte Kämpen zu mustern, und wo möglich neue Kräfte heranzuziehen, um endlich für das Güterleben die volle Freiheit zu erringen.

Jetzt ist der ersehnte günstige Augenblick erschienen; die deutsche Ferienarbeit ist so gut wie fertig. Die Lenker der Staaten werden bald Frieden schließen. Gewöhnlich heißt es im Friedensinstrument: auf ewig. Soll der Frieden aber ein dauernder sein, so gehört dazu vor allen Dingen die Beseitigung aller vorhandenen Anlässe zum Streite. Der mangelhafte Zustand des Seerechts kann sehr viel dazu beitragen, die Völker zum Kriege zu reizen; wenn es möglich wäre dasselbe zu verbessern, so würde damit für einen dauernden Frieden eine weitere Bürgschaft gegeben sein.

Um beurtheilen zu können, ob solche Möglichkeit vorhanden ist, scheint es vornehmlich darauf anzukommen, die bisherige Ausbildung des internationalen Seerechts zu betrachten, und dann das zu erstrebende Ziel in's Auge zu fassen. Also das Woher und Wohin.

Das Seerecht für Kriegszeiten ist verhältnißmäßig neuen Ursprungs. In älteren Zeiten, als der Krieg Volk gegen Volk geführt wurde, gehörten sogar die Ueberwundenen zur Beute des Siegers. Sie wurden seine Sklaven. Erst als es Soldaten von Beruf gab, konnten die friedlichen Bürger, die Nichtcombattanten, nach anderem Rechte als dem des Stärkeren behandelt werden. Sie waren von den Kriegern zu unterscheiden. Es konnte ein Völkerrecht geschaffen werden. Das antike Beuterecht hörte auf. Eigenthum auf dem Lande, soweit es nicht unmittelbar zur Kriegführung dienen mußte, wurde als unverletzlich anerkannt.

Für das Privateigenthum zur See galt aber ein anderes Recht. Die Grundzüge desselben sind zuerst im Consulat der See festgestellt worden. Darnach galten feindliche Güter an Bord von neutralen Schiffen als gute Prise; aber neutrale Güter an Bord von feindlichen Schiffen wurden respectirt. Die neutralen Schiffe mußten dem Admiral folgen und erhielten dann für die feindlichen Güter die Frachtgelder ausbezahlt.

Dies war der erste Schritt zum Besseren. Aber den Neutralen war nicht sehr viel damit geholfen. Ein noch so geringer Theil der Ladung, der als Feindesgut erkannt wurde, konnte den übrigen Gütern große Kosten verursachen, abgesehen vom Zeitverlust und von der Gefahr des Verderbs. Sie haben deshalb immer versucht, das entgegengesetzte Princip zur Geltung zu bringen, wonach das Schicksal der Ladung von der Nationalität des Schiffs abhängen sollte. Indessen England hat diesen Grundsatz fast immer bestritten. Die Vereinigten Staaten und Frankreich haben es nichts besser gemacht. Nach der Ordonnanz der Marine galt noch der betreffende Artikel des Consulats, und erst nachdem Frankreich bittere Erfahrungen gemacht hatte, wurde im Gesetz von 1778 die Freiheit der Flagge, oder der Grundsatz: frei Schiff, frei Gut, als Regel festgestellt. Diesen Grundsatz bestritten die Amerikaner noch lange nachher. Als Frankreich sich 1793 beklagte, daß Amerika den Engländern erlaube, französisches Eigenthum an Bord amerikanischer Schiffe zu nehmen, ward erwiedert, man halte es in Amerika für ausgemacht, daß nach dem Völkerrecht Freundesgut im feindlichen Schiffe frei, Feindesgut im Freundesschiffe aber gute Prise sei; dies habe freilich zu manchen Belästigungen und zur traktatenmäßigen Annahme des Grundsatzes: frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut; geführt; aber diese Regel werde in Bezug auf Gewinn oder Verlust nichts ändern, obgleich sie für den Handel minder lästig sei. — In der That war auch in dem Vertrage zwischen England und Amerika Folgendes vereinbart worden: Die Flagge deckt nicht die Ladung; Schiffe, welche verdächtig sind, feindliche Güter oder Kriegscontrebande zu führen, werden nach dem nächsten Hafen aufgebracht; derjenige Theil der Ladung, der feindliches Eigenthum ist, ist gute Prise; das Schiff kann mit dem übrigen Theil der Ladung die Reise fortsetzen.

Nun vergegenwärtige man sich die große Belästigung des Seehandels, die insbesondere für kleinere Seemächte aus dem damals vorhandenen Zustand der Dinge sich nothwendigerweise ergeben mußte.

Zwar der gute Rath, die Neutralen müssen sich in Acht nehmen, nichts zu thun, was gegen das Seerecht verstößt, ist nicht theuer. Aber im Geschäftsverkehr läßt es sich platterdings nicht verhindern, daß nicht doch gegen den Willen von Verfrachter und Schiffer Güter in's Schiff kommen, die ein Prisengericht, wir wollen sagen gerechter Weise als

feindliches Eigenthum erkennt. Und nun kommen die vielen Fälle hinzu, wo der Spruch ein ungerechter genannt werden muß. Es ist ganz erstaunlich, was im Rechtsprechen früher geleistet worden ist. Oft lag die größte Unkunde der maßgebenden Verhältnisse dem Ausspruch des Richters zum Grunde. Die gröbsten Fehler konnten nicht redressirt werden. Hierzu kam die Langwierigkeit und Kostspieligkeit der Processe. Büsch erzählt einen Fall, der als ein Beispiel angeführt zu werden verdient. Sechs Fässer Blech, werth 450 Mark, waren als feindliches Eigenthum die Ursache der Aufbringung eines Schiffs nach England; der Proceß dauerte 13 Monate, die Kosten, Bco.*m*℔ 26760. 12 ß, wurden der freigegebenen Ladung, die einen Werth von Bco.*m*℔ 80635 hatte, zur Last gebracht. Da begreift es sich, daß England ihm wie ein Wirthshaus vorkam, in dem man nicht raube und morde, aber die Reisenden mit der Pistole zur Einkehr zwinge, und sie nicht eher entlasse, als nachdem sie reichlich und lange gezehrt haben. „Jedermann ist überzeugt, daß dies bloß das Werk der Bedienten und Knechte des Wirths sei, von dem man schon lange mit Grund erwartet, daß er dies Unwesen durchschauen und ihm ein Ende machen werde."

Fast noch schlimmer war man daran, wenn Gegenstände im Schiffe gefunden wurden, die nach der Auffassung des Prisengerichts zur Kriegscontrebande gehörten. Denn was konnte Alles dazu gerechnet werden! Es war keine feste Grenze vor Ausbruch eines Krieges zu erkennen.

Die Unerträglichkeit der bei jedem Seekriege in gesteigertem Maße sich wiederholenden Vexationen, die bei der größeren Ausdehnung des Seehandels um so fühlbarer wurden, vereinigte im Jahre 1780 die nordischen Mächte zu der sogenannten bewaffneten Neutralität. Sie nahmen sich vor, liberalere Grundsätze mit Gewalt durchzuführen. Die Flagge sollte alle Güter, Kriegscontrebande ausgenommen, schützen; zur Kriegscontrebande sollten nur fertige zur Kriegführung bestimmte Sachen gezählt werden; neutrale Schiffe durften frei von Hafen zu Hafen, und längs den Küsten der Kriegführenden fahren; Blockaden müßten das Einlaufen wirklich verhindern können, mindestens drei Schiffe sollten vor dem betreffenden Hafen postirt sein. — Preußen und Amerika schlossen 1785 den berühmten Vertrag, der im Art. 23 besagte: „Alle Handelsschiffe, welche zum Vertausch der Producte verschiedener Oerter angewandt werden und folglich bestimmt sind, die Bedürfnisse, die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu erleichtern und zu verführen, sollen frei und ohne Bekümmerung fahren dürfen, und beide contrahirende Mächte verpflichten sich, keine Commission an zum Kreuzen ausgerüstete Schiffe zu geben, welche dieselben berechtigt, solcher Art

Kauffahrteischiffe zu nehmen oder zu zerstören, oder den Handel zu unterbrechen." In Frankreich erhoben sich zwar gewichtige Stimmen für die Abschaffung des Wortes: „Contrebande" im neuen Seecodex, auf einem neutralen Schiffe müsse Alles unverletzlich sein, wohin es auch segele. Aber dies war in der ersten Aufregung der Revolution. Später trat ein Umschlag ein. Als Kriegscontrebande wurde Alles erklärt, was der Mühe lohne, genommen zu werden.

Wieder ward im Jahre 1800 unter den nordischen Mächten, diesmal im Bunde mit Preußen, eine bewaffnete Neutralität verabredet. Als aber das zur See übermächtige England Kopenhagen bombardirt hatte und Kaiser Paul gestorben war, erreichte das Bündniß sein Ende. Indessen ward es doch versucht, die Interessen zu versöhnen. Amerika und Preußen verzichteten auf den Grundsatz: frei Schiff, frei Gut; England erkannte die Berechtigung der Neutralen zum Handel nach den Colonien in Kriegszeiten an. Dies war ihnen bis dahin bestritten worden. Was ihnen im Frieden nicht erlaubt sei, könne ihnen auch im Kriege nicht eingeräumt werden. Zwar wurde hiergegen geltend gemacht, ein Kriegführender dürfe sich nicht in Dinge mischen, wie die Colonialpolitik anderer Staaten, auf die er doch im Frieden gar keinen Einfluß habe. Aber es währte lange, bis England zur Einsicht kam, oder richtiger vielleicht, bis es sich fügen mußte. So erkannte es auch die von den nordischen Mächten aufgestellten Grundsätze bezüglich des Blockaderechts und des Ausübungsmodus des Durchsuchungsrechts an. (Die Erklärung des Convoye-Führers soll genügen.) Damit war anscheinend ein neues Seerecht geschaffen. Aber der Friede von Tilsit und die Wegnahme der dänischen Flotte machten dem ein Ende. 1807 erklärte Rußland den Vertrag für null und nichtig und die Grundsätze der bewaffneten Neutralität der Kaiserin Catharina als die seinigen. England blieb bei seinem Seerecht, in dem es seine Hauptstütze erblickte. Dann brach der Krieg zwischen England und Frankreich aus, und jetzt trat die nackte Willkür auf beiden Seiten an die Stelle des Rechts. Es kam nur darauf an, wer die wuchtigsten Schläge führen konnte. Es war das Decret Napoleon's von Berlin am 21. November 1806 erschienen, wodurch die sogenannte Continentalsperre geschaffen werden sollte, ein Racheact gegen England, welches Matrosen von Handelsschiffen gefangen genommen hatte und selbst Handelsreisende (freilich als Vergeltung für die Ausweisung englischer Unterthanen aus Frankreich). Gegen England wurde außerdem der Vorwurf erhoben, es habe, zuwider dem Völkerrecht, Handelshäfen blockirt, noch dazu auf dem Wege der papiernen Blockade; deshalb richte man jetzt dieselben Waffen gegen England, bis es anerkenne, daß zu Lande und zu Wasser dasselbe Kriegsrecht gelte, daß es sich

weder auf Privat-Eigenthum, noch auf Civilisten erstrecken und daß das Recht, eine Blockade zu verfügen, nur bei Festungen ausgeübt werden dürfe. — Der eine Staat überbot in Gewaltmaßregeln den anderen, bis beide zu der Erkenntniß gelangten, daß allzu scharf schartig mache. Es wurden Erlaubnißscheine zur Umgehung der eigenen Gesetze ausgestellt. Welch eine demoralisirende Wirkung ein solches Verfahren haben mußte, ist den älteren Bewohnern der Nordseeküste noch in der Erinnerung geblieben. Die Nachwirkungen sind jetzt noch zu spüren. Endlich mußte Frankreich nachgeben. Napoleon decretirte 1812 das Folgende: Frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut. Als Kriegscontrebande gelten nur Waffen und Kriegsbedarf (Munition de guerre). Die Durchsuchung neutraler Schiffe darf nur von einer kleinen Anzahl Leute geschehen und das Kriegsschiff muß sich außer Schußweite halten. (Diese Vorschrift würde jetzt, wo die Schußweite mindestens viermal so groß ist, nicht durchzuführen sein.) Die Neutralen dürfen von einem feindlichen Hafen nach einem anderen feindlichen Hafen und von einem feindlichen nach einem neutralen Hafen fahren, nur nicht nach effectiv blockirten Häfen. Als effectiv blockirte Häfen gelten nur solche, denen man sich ohne Gefahr, genommen zu werden, nicht nähern kann. — Beinahe komisch klingt es, wenn der Bericht des Ministers England beschuldigt, alle Tractate gebrochen zu haben, um die Herrschaft des Meeres zu erlangen, wenn die Decrete von Berlin und Mailand gerechtfertigt werden, sowie die Annexion Hollands und der Hansestädte; wenn es weiter heißt: „Der Frieden, den Ew. Majestät auf dem Gipfel der Macht so oft den Feinden angeboten haben, wird die ruhmreiche Arbeit krönen, wenn England, dauernd vom Continent abgeschlossen und isolirt von allen Staaten, deren Unabhängigkeit es verletzt hat, endlich einwilligt, solche Grundsätze wieder anzunehmen, worauf die europäische Gesellschaft ruht; wenn es geneigt ist, das Völkerrecht anzuerkennen; und die im Utrechter Frieden festgestellten Rechte zu achten.“ — Erst der Friedensschluß machte den handgreiflichen Beweisen im Vortrage der völkerrechtlichen Grundsätze ein Ende. Es ist nicht daran gedacht worden, ein besseres Seerecht zu vereinbaren. Gesunde volkswirthschaftliche Ideen waren noch nicht in die maßgebenden Kreise gedrungen. Noch immer hatte Büsch Recht, wenn er klagte, die Großen Deutschlands betrachteten den Seehandel als sie gar nicht angehend, sondern bloß als ein Geschäft einzelner freien Reichsstädte, die noch dazu als Stiefkinder des deutschen Reichs angesehen würden. Aber die hohen Assecuranzprämien gegen Kriegsgefahr seien schließlich den inländischen Fabrikanten und Consumenten zur Last gekommen, und dies sei eine der Hauptursachen des Verfalls des deutschen Leinenhandels. Noch im Jahre 1862 in der Unterhausdebatte vom

11. März über den unsicheren Zustand des Seerechts in Kriegszeiten mußte Lindsay die Einrede, es handle sich nur um eine Rhederfrage, zurückweisen. Wenn man beweisen könne, daß der Verlust der Rheder dem Gemeinwesen zum Vortheil gereiche, dann möge man Recht haben. Aber jeder sei dabei betheiligt, das Privateigenthum auf See zu schützen, selbst wenn man nur an die Consumenten denke. Büsch hatte aber bereits bei Gelegenheit des Friedensschlusses zwischen Deutschland und Frankreich 1801 als Fundamentalartikel eines guten Seerechts die folgenden Bedingungen vorgeschlagen:

1. Schiffe, die keine eigentliche Contrebande an Bord haben, dürfen nicht aufgebracht werden.
2. Das Recht der neutralen Flagge wird als unverletzlich angesehen.
3. Die Seehäfen, sogar die den im Kriege begriffenen Ländern angehörenden, sollen die Neutralität für jene Artikel des Handels genießen, die auf den Krieg gar keinen Bezug haben.
4. Der Begriff von Contrebande soll auf unmittelbar zur Kriegführung dienende Gegenstände beschränkt werden, z. B. ganz fertige Waffen, Pulver ꝛc., Tauwerk ꝛc.

Dies war noch bescheiden genug. Immerhin wäre mit der Annahme dieser Vorschläge ein großer Fortschritt gemacht worden.

Der Westmächtlich-Russische Krieg von 1854 kann als maßgebend für die Beurtheilung der damals als allgemein gültig anerkannten Satzungen des Seerechts nicht gelten. Denn Frankreich verzichtete auf das Recht, Caperbriefe auszustellen, England auf dieses und auf das Recht, neutrale Güter aus feindlichen Schiffen zu nehmen.

Selbst nachdem im Pariser Vertrage 1856 die unten aufzuführenden vier Punkte als neues Seerecht in Kriegszeiten waren vereinbart worden, konnte nicht behauptet werden, es stehe nun Alles fest und es sei aller und jeder Anlaß zu Streitigkeiten beseitigt. Davon sind wir noch immer weit entfernt. Die wichtige Frage der Nationalität ist noch immer nicht endgültig entschieden. Nach englischer Rechtsprechung gilt der Wohnsitz; dies giebt Frankreich nicht zu. England dagegen erkennt einen auf der Reise vorgenommenen Verkauf von Schiff oder Ladung, wenn er nur bona fide geschehen ist, als rechtsbeständig an; darin ist Frankreich strenger. Beide Mächte erklärten aber 1859 im Kriege gegen China das Privateigenthum der Chinesen zur See für unantastbar und gaben ihren Unterthanen den Handel mit dem Feinde während des Krieges frei. Dadurch ist also in das Princip, woran England noch immer festhalten zu müssen glaubt, eine tüchtige Bresche gelegt.

Nichtsdestoweniger ist auch der Pariser Vertrag als ein Fortschritt auf der Bahn zum Besseren zu betrachten. Seitdem sind nun vierzehn Jahre verflossen, eine kurze Spanne Zeit im Leben der Nationen, aber doch immer lang genug, um große Unterschiede, in jeder Beziehung, zwischen damals und jetzt gewahr zu werden; selbst wenn die gegenwärtige politische Constellation nicht in Betracht gezogen werden soll. Will man aber auch diese, wie es doch geschehen sollte, nach Gebühr würdigen, so ist der Standpunkt, den die europäischen Völker gegen einander einnehmen, doch ein ganz anderer als er es zur Zeit des Pariser Vertrages war. Und auch das Verhältniß der Vereinigten Staaten zu England, Frankreich und Deutschland ist seitdem durch die Machtstellung des zuletzt genannten Landes einigermaßen influirt worden. Wer aber möglichst vorurtheilsfrei den allgemeinen Zustand der Dinge, wie er allmählich, aber stetig fortschreitend sich entwickelt hat, betrachtet und dann gewahr wird, in welcher heillosen Verwirrung die Begriffe von Recht und Billigkeit hinsichtlich schwimmenden Privateigenthums noch immer trotz aller Aufklärung befangen sind, der muß gestehen, daß hier ein großes Mißverhältniß zu erkennen ist. Wenn man dann aber auch sieht, daß unser gegenwärtiges Seerecht ein ganz anderes ist, als das frühre, dann gewinnt die Hoffnung Raum, es werde endlich doch gelingen, in diesem Zweige unserer Einrichtungen eine menschenwürdige Veränderung herbeizuführen.

Wir fragen mit Asher: Wie soll das Seerecht werden? Aber unsere Antwort wird ganz anders ausfallen, als die er vor zwanzig Jahren gefunden hat. Er beschränkte sich auf den Wunsch, das Eigenthum auf See möge ganz eben so behandelt werden, wie das Eigenthum zu Lande. Damit würden wir allerdings auch schon einen Schritt weiter kommen; aber uns genügt dieser eine Schritt nicht mehr. Wir müssen auch ein Wort über das Blockaderecht sagen und können uns dabei auf Lord Palmerston als Autorität berufen. In der oben erwähnten Unterhaussitzung erklärte derselbe, bei Annahme des Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Privateigenthums sei eine Blockade nicht aufrecht zu halten. Diese werde in Kraft gehalten durch Wegnahme der sie brechenden Schiffe. Aber was heiße Blockadebruch? Darüber herrsche noch immer Ungewißheit, eine unendliche Zahl von Streitfragen könne dabei vorkommen.*) Wir müssen ferner ganz positiv erklären, daß von nun an das Durchsuchungsrecht bei Handelsschiffen auf der allen Nationen gemeinschaftlich gehörenden großen Wasserstraße nicht mehr geübt werden darf. Damit würde denn die Kriegscontrebande aufhören, eine Quelle von Zwistigkeiten, ein Anlaß

*) Aegidi und Klauhold S. 141.

zum Kriege zu sein. Ueberhaupt aber müssen wir uns klar darüber werden, daß wir hier vor einer Frage der Macht stehen, die bisher manchmal auf höchst naive Weise als eine bloße Frage der Gerechtigkeit und der Humanität, welche einzig und allein durch Gründe des Rechts und der Philosophie entschieden werden könnte, behandelt worden ist. So lange Deutschland nicht im Besitze der politischen Macht war, um solchen allerdings sehr schätzenswerthen Gründen den gehörigen Nachdruck angedeihen zu lassen, so lange war wenig Aussicht auf den Sieg der guten Sache vorhanden. Jetzt aber kann mit ziemlicher Sicherheit die Erwartung ausgesprochen werden, der an der Spitze der Geschäfte stehende Staatsmann werde es nicht versäumen, in Berlin eine Revision des Pariser Vertrages vornehmen zu lassen. Damit aber eine solche Prüfung des Bestehenden ein den Gesammtinteressen Deutschlands, ja der Welt, entsprechendes Resultat liefere, ist es nöthig, daß auch im größeren Publikum diejenigen Punkte zur Erörterung gelangen, auf welche es vornehmlich ankommt, um eingewurzelte Vorurtheile beseitigen zu können. Kinder, die im Dunkeln vor Gespenstern sich fürchten, werden beherzt, sobald Licht in der Stube erscheint. Und große Leute werden erst dann die Gespensterfurcht vor neuem guten Rechte los, wenn es anfängt, hell in ihren Köpfen zu werden. Wenn aber auch die leitenden Staatsmänner durchaus vorurtheilsfrei sind, sie mögen wohl oft genöthigt sein, der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen. Diese scheint sich jetzt noch für Beibehaltung des Durchsuchungsrechts und der Blockade auszusprechen, wenn auch nur in allgemeinen Redensarten. Wir möchten jetzt gerne Gründe hören. Also heraus damit!

II.

Der vornehmste Zweck des Pariser Vertrages ist die möglichste Beseitigung aller Ungewißheit über die Rechte und Pflichten der Neutralen und der Kriegführenden. Zu dem Ende sind vier Grundsätze festgestellt und von fast allen gewöhnlich als „Culturstaaten“ bezeichneten Gemeinwesen der Erde als Richtschnur angenommen worden. Diese vier wichtigen Principien sind im deutschen Text wie folgt formulirt:

1. Die Caperei ist und bleibt abgeschafft;
2. die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande;
3. die neutrale Waare, mit Ausnahme von Kriegscontrebande, darf unter Feindesflagge nicht mit Beschlag belegt werden;

4. Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, effectiv sein, d. h. durch eine bewaffnete Macht aufrecht erhalten werden, welche ausreicht, um die Annäherung an das feindliche Ufer wirklich zu verwehren.

Spanien und Mexico haben die Punkte 2, 3 und 4 angenommen. Die Vereinigten Staaten sind nicht beigetreten, aber sie waren geneigt dazu, wenn alle Contrahenten das auf der hohen See schwimmende Privateigenthum, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, für unverletzlich durch Kriegführende erklären wollten.

Dies amerikanische Amendement und die daraus entsprungenen Anregungen, auf der so glücklich betretenen Bahn fortzuschreiten, werden ausführlich von den Herren Aegidi und Klauhold am a. O. geschildert. Hier mag Folgendes daraus hervorgehoben werden:

Schon im Jahre 1856 sprach Lord Palmerston freilich nur in einer Tischrede seine Meinung dahin aus, daß die modernen Kriege durch Armeen und Flotten, nicht aber durch die von Privatpersonen erlittenen Verluste entschieden werden. Von dieser Ansicht hat derselbe sich, wie wir bald sehen werden, nach näherer Ueberlegung bekehrt. Dagegen hat Richard Cobden es sehr bedauert, daß England nicht jenes Amendement gestellt habe. Aber gewisse Leute schienen Anstoß daran zu nehmen, wenn künftig der internationale Verkehr in Harmonie mit den Vorschriften des Neuen Testaments gebracht werden könne. Wenn mit „Oberherrlichkeit" die exclusive Macht, der Welt Seegesetze zu dictiren, gemeint sei, dann möge seinetwegen das Wort aus dem Dictionair verschwinden; denn die Zeit sei vorbei, wo irgend eine Nation willkürlich die Wogen beherrschen könne. Nelson habe das noch geglaubt; seitdem sei an der andern Seite des Oceans ein Volk entstanden, welches das gleiche Recht wie England beanspruche. Und unsere Kinder könnten am stillen Ocean noch ein anderes Volk entstehen sehen. Wir würden mit Recht die „Chinesen des Westens" genannt werden können, wenn wir uns dagegen wehrten, unsere Einrichtungen den Bedingungen des Fortschritts anzupassen. Lindsay, einer der bedeutendsten Rheder Englands und Parlamentsmitglied, äußerte sich 1859 über die Tragweite der Pariser Declaration; sie gereiche zum Nachtheil Englands, im Kriege werde die englische Schifffahrt aufhören, die Neutralen würden dann den Transport besorgen. Nur völlige Sicherheit des Privat-Eigenthums scheine das Richtige zu sein. In Bremen faßte eine Versammlung von Kaufleuten und Rhedern am 2. December 1859 die folgende Resolution: „Die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums in Kriegszeiten zur See, unter Ausdehnung auf die Angehörigen kriegführender Staaten, soweit die Zwecke des Kriegs sie nicht nothwendig beschränken, ist eine un-

abweisliche Forderung des Rechtsbewußtseins unserer Zeit." — Man schien die Gelegenheit des bevorstehenden Congresses der Großmächte für eine günstige zu halten. Ein kleiner Fortschritt gegen das amerikanische Amendement macht sich bemerkbar. Es heißt einfach das Privat-Eigenthum zur See; während die Amerikaner von demjenigen auf der hohen See sprechen. Dagegen dürfte der von den nothwendigen Zwecken des Krieges Notiz nehmende, gewiß sehr gut gemeinte Zusatz keine Verbesserung sein; denn es war damit doch nur die ausdrückliche Erwähnung der Kriegscontrebande und des Blockaderechts, an die gewiß Jeder dabei dachte, vermieden. Was ist aber nothwendig, und wer soll darüber entscheiden?

Inzwischen fand die Bremer Resolution in Europa und Amerika großen Anklang. Nur die „Times" war nicht damit einverstanden. Sie fand es (am 10. Decbr.) natürlich, „daß die Frösche quacken, wenn die Ochsen unruhig werden. Seit Kurzem sei Europa von einem Gewitter bedroht. Je kleiner die Leute, desto tapferer sei die Sprache, die sie führen. Große Furcht sei immer mit großer Zuversicht gepaart. Die drei Schneider von Tooleystreet und die vier Kaufleute oder Commis in Liverpool müssen wenigstens im Namen von England sprechen Ein paar Bürger einer kleinen Hansestadt geben jetzt der Welt ein neues Seerecht zum Besten. Dies sei vom Standesinteresse dictirt. Ein allgemeines Blöken dieser unschuldigen Heerde könne aussehen wie ein Ausdruck der öffentlichen Meinung. Weshalb nicht gleich weiter gehen und das Völkerrecht jeden Krieg als ungesetzlich erklären lassen? Es sei ebenso unangenehm in einer gelegentlich dem Bombardement ausgesetzten Stadt zu wohnen, als eine Assecuranzprämie für Kriegsgefahr zu bezahlen." — Während das einflußreichste Blatt der Welt in dergleichen feinen Wendungen sich erging, und dadurch auf deutsche Liebhaber der englischen Literatur, wenn sie an die unsterblichen Werke eines Sterne und Swift dachten, den ungünstigsten Eindruck machen und das Gefühl erregen mußte, daß wohl die Sorte von Witz und Humor, wovon oben eine Probe gegeben wurde, zur richtigen Würdigung eine tüchtige Grundlage von Plumpudding und Porter verlange; war der „Economist" (17. Decbr. 1859) der Ansicht, es gereiche einem so kleinen Staate wie Bremen zur Ehre, Muth genug zu einem so großartigen Vorschlage zu haben, und Verstand genug zu besitzen, einen so guten zu machen. Die Colonie Neubraunschweig sprach sich im bremischen Sinne aus; ebenfalls die Handelskammern von Liverpool, Manchester, Leeds, Belfast, Hull und Gloucester; sowie die von Marseille und Newyork. Die erstgenannte Handelskammer versuchte in einer Denkschrift vom 19. Januar 1860 zu beweisen, daß die Pariser Declaration ungenügend

sei. Die ganze französische Güterbewegung der Ein- und Ausfuhr habe 1858 bereits 142 Mill. Pfund Sterling betragen. In früheren Kriegen mit Frankreich sei der Handel vernichtet worden; jetzt könne er durch Neutrale besorgt werden. Zwar genieße der doppelt so große englische Handel dieselben Vortheile; aber die englische Handelsflotte sei fünfmal so groß als die französische, und der Nehmung ausgesetzt. Englische Oceandampfer, in den Colonien, auf ostindischen, amerikanischen und andern langen Reisen beschäftigte Schiffe würden brach liegen, denn es sei ein Ding der Unmöglichkeit, die französischen, mit Dampfmaschinen versehenen Kreuzer in den Häfen festzuhalten; die Assecuranzprämien für werthvolle Güter in englischen Schiffen würden daher eine unmäßige Höhe erreichen. Der außer Thätigkeit gesetzte Theil der englischen Schiffe würde größer sein, als die ganze französische Handelsflotte. — Bei einem längern Kriege werde schließlich der ganze Handel von Neutralen geführt werden, ihre Schiffe würden von denselben Matrosen bemannt sein, die bei Annahme der vorgeschlagenen Aenderung im Seerecht unter englischer Flagge verblieben wären. — Und bei einem Kriege mit Amerika würde England wegen der amerikanischen Kaper im Nachtheil sein.

Die Agitation zur Durchführung des mehrerwähnten Grundsatzes hat bis jetzt in keinem Staate Erfolg gehabt.

Was zunächst Deutschland betrifft, so wurde sowohl im preußischen Abgeordnetenhause wie auch im Herrenhause ein entsprechender Antrag resp. am 17. und 24. Februar 1860 gestellt und im freiheitlichen Sinne motivirt, doch ist es zu einer Beschlußfassung nicht gekommen. Bremen hat mit Amerika Verhandlungen angeknüpft, die jedoch zu nichts geführt haben. Am 22. Juli 1861 berichtete der Gesandte Dr. Schleiden aus Washington, der Staatssecretair Seward bedauere vorläufig bei Englands Verhalten in der inneren Krisis, auf die Waffe der Kaperei in einem etwa ausbrechenden Kriege nicht verzichten zu können. Im Norddeutschen Reichstage, in der Sitzung vom 18. April 1868 wurde ein die Unverletzlichkeit des Privateigenthums proclamirender und den Abschluß von bezüglichen Verträgen von Staat zu Staat empfehlender Antrag fast einstimmig angenommen. Es war vom Berichterstatter Lette betont worden, wie nach einem Ausspruche Bluntschli's*) das gegen die fremden Schiffe und Waaren geübte Beuterecht nicht bloß das Vermögen der feindlichen, sondern ebenso das Vermögen der eigenen Nation gefährde und verletze, denn Handel und Verkehr seien immer wechselseitig. — Dr. Schleiden als Correferent hob hervor, wie die moralische Bedeutung eines Vertrags von Staat zu

*) In dessen: Mod. Völkerrecht S. 61.

Staat sich nicht verkennen lasse; es sei dies ein Mittel, uns einen Schritt weiter im Völkerrecht zu bringen. H. H. Meier machte aufmerksam auf die während des Krimmkrieges gemachten Erfahrungen; Rußland, dessen Häfen streng blockirt gewesen, habe seine Bedürfnisse über Königsberg bezogen. Aegidi wies auf das Irrige der im englischen Parlament über die Nutzlosigkeit von Verträgen geäußerten Ansicht hin; wenn diese Behauptungen wahr wären, dann müßte es unmöglich sein, überhaupt einen Vertrag zu schließen, welcher den Fall eines Krieges unter den contrahirenden Mächten zum Gegenstande habe.

In England haben die Bemühungen des Handelsstandes zwar allmählich an Ausdehnung gewonnen, auch ist dessen Einfluß so groß gewesen, daß die Forderung, den Pariser Vertrag näher zu prüfen, eventuell zu ergänzen, welche in der dem Parlament vorgeschlagenen Resolution nur etwas anders formulirt worden war, — es war nämlich beantragt zu überlegen, wie der Unbestimmtheit des Seerechts in Kriegszeiten abzuhelfen sei, — endlich zu Verhandlungen im Unterhause (an zwei Abenden) geführt hat. Die Debatte bewegte sich im Wesentlichen um zwei Punkte. Die Gegner des Antrages wollten nicht zugeben, daß am Lande das Privateigenthum im Kriege unverletzlich sei. Die Erfahrung spreche dagegen. Wellington habe in Spanien Häuser abbrechen lassen, um Brennmaterial für seine Soldaten zu bekommen. Es half nichts, daß die Vertheidiger des Antrages auf den großen Unterschied hinwiesen, der darin liege, ob ein Feldherr energische Mittel ergreife, um seiner Armee das Nothwendige zu verschaffen, oder ob auf See zum Zwecke der eigenen Bereicherung und zur indirecten Schädigung des Feindes Privateigenthum weggenommen werde. Es werde Niemand so weit gehen, einem Kriegsdampfer in Kriegszeiten die Ergänzung seines Kohlenvorraths aus irgend einem Schiffe zu verbieten. Das sei analog mit Wellington's Verfahren. Dieser habe aber seinen Soldaten das Plündern verboten und Uebertreter des Verbots streng bestraft. Darauf ward replicirt: Wer ein Land erobere, der besitze damit die Regierungsgewalt, und die Regierung könne für Befriedigung der Bedürfnisse der Armee sorgen; auf See gebe es keine Regierung, man müsse nehmen, was sich finde. (Sir Geo. Lewis, von der Regierungspartei.) Es sei eben ein principieller Unterschied zwischen See und Land. Beim Wegnehmen des schwimmenden Privateigenthums werde mehr Ordnung und Regelmäßigkeit beobachtet. Das Prisengericht müsse auch erst seinen Spruch fällen. Eigenthum zu Lande werde ohne weiteres genommen. (Palmerston.) Sir Stafford Northcote führte an, als in Folge des Angriffs auf Kopenhagen die dänische Regierung in Ausübung des Verhaltungsrechts englisches Eigenthum weggenommen habe, seien die englischen Unterthanen von ihrer

Regierung für das auf dem Lande befindliche entschädigt worden, aber nicht für das schwimmende Eigenthum. Als Grund habe man angegeben: Seeraub sei nicht so nachtheilig als Straßenraub. Jetzt aber, da man ins Gedränge gerathen sei, behaupte man Eigenthum zu Lande genieße keinerlei Vorzug vor dem auf See schwimmenden. — Der andere Punkt betraf die Wehrkraft Englands. Lord Palmerston, der das letzte Wort hatte, legte den größten Nachdruck auf die Beibehaltung des Rechtes, bei ausbrechendem Kriege den Seehandel des Feindes lahm zu legen. Frankreich schicke jährlich fünfzehn- bis zwanzigtausend Matrosen auf den Fischfang, diese Pflanzschule der Marine. Nehme man diese Schiffe, so schade man der französischen Kriegsflotte. Schon früher hatte der edle Lord Deputationen von Handelskammern geantwortet, England dürfe nie das Recht aufgeben, die Seeleute der Feinde auf ihren Handelsschiffen zu ergreifen; man müsse ja sonst gegen sie auf ihren Kriegsschiffen kämpfen. Man behandle die Sache immer so, bemerkte er in der Unterhausdebatte, als kämen nur Schiffe und Güter in Betracht; man müsse auch an die Matrosen denken, es sei im Interesse der Kaufleute und Rheder, den dermaligen Zustand anfrecht zu erhalten. — Der Antrag ist dann zurückgezogen worden.

In Frankreich scheinen die von der Marseiller Handelskammer gethanen Schritte keine Antwort veranlaßt zu haben. Auch die Bemühungen deutscher Diplomaten haben keinen Erfolg gehabt. Napoleon meinte, in den Hansestädten seien philantropische Fragen an der Tagesordnung; hoffentlich werde der Congreß sich damit beschäftigen können; diese Hoffnung ist indeß nicht in Erfüllung gegangen.

Für Amerika antwortete der Präsident Buchanan der Newyorker Handelskammer: Angesichts der geringen Anzahl amerikanischer Kriegsschiffe könne man die Kaperei nicht aufgeben; auch sei es nicht genug, die Unverletzlichkeit des Privateigenthums zu declariren; es müsse auch die Ungültigkeit der Blockirung von Handelsschiffen im Hafen ausgesprochen werden.

Somit sind wir seit 1856 eigentlich nichts weiter gekommen. Was wie ein Fortschritt aussieht, die dann und wann gewährten Erleichterungen, ist im Grunde nur eine Vergünstigung, die sich die betreffenden Staaten selber erzeigten. Die Grundlage des jetzigen Seerechts, der Vertrag von Paris, genügt den gegenwärtigen Anschauungen von Recht und Unrecht, sowie den wahren Interessen der Staaten durchaus nicht mehr. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß mit dem Vertrage, insbesondere durch die Abschaffung der Kaperei, ein wesentlicher Fortschritt, wirthschaftlich wie menschlich, oder wenn man lieber will: christlich, gemacht worden ist. Aber die übrigen Sätze entsprechen nicht einmal

dem nächsten Zweck, Klarheit in das Verhältniß der Neutralen zu den Kriegführenden zu bringen. Fast so viele Quellen zu Rechtsstreitigkeiten als Worte sind darin enthalten. Wann gilt die Flagge als neutral, wann die Waare als feindlich, wann als neutral; was gehört Alles zur Kriegscontrebande; was heißt mit Beschlag belegen; was geschieht mit dem feindlichen Schiffe und was darf mit demselben vorgenommen werden; wann ist eine Blockade effectiv, und wann wird die Annäherung an das feindliche Ufer wirklich verhindert? Alles dieses sind Fragen, aus denen selbst der gewöhnlichste, seinen Beruf gleichsam handwerksmäßig treibende Advocat Capital schlagen kann, wie vielmehr also die geriebenen Juristen, die vor Prisengerichten ihre Clienten vertreten. In der That sehen wir denn auch, daß ungemein viel dazu gehört, die oben beispielsweise angeführten Fragen, so einfach sie auf den ersten Blick erscheinen, endgültig zu entscheiden; denn es giebt meist immer eine höhere Instanz, an die vom Prisengericht appellirt werden kann.

So ungenügend der Vertrag von Paris indessen für die jetzigen Rechtsanschauungen ist, so kann derselbe demungeachtet als Grundlage einer neuen Verabredung dienen.

Nr. 1 bleibt also vorläufig stehen. Privilegirter Seeraub, der durch Privatpersonen ausgeübt wird, soll nicht geduldet werden. Die Vereinigten Staaten wollen die Kaperei nur dann abschaffen, wenn zugleich die Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See declarirt wird, dasselbe also auch durch Staatskriegsschiffe nicht weggenommen werden darf. Auch unter uns giebt es Stimmen, die der amerikanischen Anschauung das Wort reden. Es ist dies in währendem Kriege erklärlich, ja zu entschuldigen. So auch im jüngsten Kriege. Frankreich war uns zur See durch die Anzahl seiner Kriegsschiffe weit überlegen. Wären 1856 Preußen und der deutsche Bund nicht dem Vertrage beigetreten, dann hätten wir mit einigen Alabamas viele französische Schiffe, wenn auch nicht aufbringen, denn dies konnte nur nach deutschen Häfen geschehen, und die waren nicht zu erreichen, aber doch zerstören und ihre Mannschaft gefangen mitführen können; die feineren, nicht viel Raum erfordernden Waaren, vielleicht Seide, gute Cigarren, Champagner, gewiß aber Gold und Silber, Contanten und Juwelen, hätten wir an Bord genommen, die übrigen wären in Rauch aufgegangen oder in die Tiefe des Meeres versenkt worden. Möglich, daß der auf solche Weise beraubte Privatmann am Kriege so unschuldig war, wie das Kind in der Wiege, möglich, daß er durch den erlittenen Verlust außer Stand gesetzt worden wäre, unseren eigenen Landsleuten, seinen Gläubigern, gerecht zu werden; möglich sogar, daß wir für uns unentbehrliche und für unser eigenes Land bestimmte Waaren zerstörten: wer kann sich um dergleichen Neben-

rücksichten kümmern, wenn es darauf ankommt, dem Feinde zu schaden und sich für weggenommenes Privateigenthum zu revangiren.

Wer weiß, Mancher denkt jetzt noch wie Valin, der berühmte Commentator der noch berühmteren Ordonnanz der Marine. Er meint, wenn vorgebliche Philosophen den durch Kaperei erzielten Gewinn als nutzlos für den Staat, als unerlaubt für den Einzelnen hinstellen möchten, so sei dies die Sprache von schlechten Bürgern, die unter der vornehmen Maske einer falschen Weisheit (!) das Urtheil irre zu leiten suchen. Diese seien eben so zu tadeln, wie jene, die großmüthiger Weise Vermögen und Leben den Gefahren der Kaperei aussetzen, zu loben seien.

Ich kann nun zwar der Empfehlung: auch die zweite Wange hinzuhalten, nachdem der erste Backenstreich gefallen, besonderen Geschmack nicht abgewinnen; namentlich im Kriege scheint mir der bekannte Spruch des Mirza-Schaffy bei weitem den Vorzug zu verdienen. Aber mögen wir immerhin hassen, die uns hassen, und davon nicht lassen: es ist doch zunächst zu bedenken, daß blinder Eifer nur schadet. Es ist mitunter ein Zeichen von Muth, oder ein Ueberwallen der Kraft, in der Schankstube Tische, Stühle und Spiegel zu zerschlagen, auch mag dies unter Umständen eine Art von Genugthuung sein; aber mit dem Katzenjammer pflegt die Rechnung und eine schreckliche Ernüchterung nicht auszubleiben.

Würden wir denn wirklich jetzt glücklicher sein, wenn es uns jüngst gelungen wäre, den ganzen Vorrath von Bordeauxwein als feindliches Eigenthum zu zerstören? oder selbst wenn wir den zehnten Theil auf unsern Alabamas ausgetrunken hätten? wir würden uns selbst eine Ruthe gebunden haben, und müßten jetzt für dieselbe Qualität jedenfalls einen höheren Preis anlegen, als vor dem Kriege.

Der materielle Schaden würde aber der geringste sein. Viel mehr ins Gewicht fällt die durch den Seeraub systematisch großgezogene Gier nach leichtem durch Abenteuer zu erlangenden Gewinn.

Mit gütiger Erlaubniß des geneigten Lesers, die um so nöthiger ist, je mehr derselbe mit den Freunden und Vertheidigern des privilegirten Seeraubes übereinstimmt, will ich so frei sein hier die Ansicht eines Mannes, der schon längst todt ist, und den es nicht mehr kümmern kann, ob die Weisen des neunzehnten Jahrhunderts ihn für einen vollwichtigen Philosophen passiren lassen oder nicht, in wenigen Worten einzuschalten. Benjamin Franklin schrieb vor fast hundert Jahren: „Wer Europa kennt, behauptet, daß es die meisten Diebe in England giebt. Was können die Ursachen davon sein? Kann nicht eine derselben der Mangel an Gerechtigkeit und Sittlichkeit sein, wie solcher sich offenbart, wenn man sieht, wie unsere Regierung ihre eigenen Unterthanen bedrückt, und

welche ungerechten Kriege sie mit unsern Nachbarn führt? Man blicke auf Irland, dessen ungerechte Behandlung endlich eingestanden wird; auf Indien und die regierungsseitig organisirten Plünderungen; den Raubzug gegen die amerikanischen Colonien, und nun gar den von ganz Europa als einen solchen angesehenen gegen die Niederlande, dessen einziger Grund die Hoffnung einer unermeßlichen und leichten Beute war. . . . Nicht weniger als sieben hundert Kaper wurden im letzten Kriege ausgerüstet, und zwar von Kaufleuten, um andere Kaufleute, die ihnen kein Leides gethan, zu berauben. Derselbe Kaufmann in London, der auf solche Weise seinen Collegen in Amsterdam beraubt, würde, wenn er es ungestraft thun könnte, wahrscheinlich auch bei seinem nächsten Nachbar einbrechen. Die Habgier ist dieselbe, nur die Furcht vor dem Galgen hält ihn zurück. Wie kann nun eine Nation, die unter ihren honnetten Leuten so viele Diebe aus Neigung zählt, und deren Regierung nicht weniger als sieben hundert Räuberbanden organisirte und anhetzte, die Stirn haben, dasselbe Verbrechen am Einzelnen zu bestrafen und an einem Morgen deren zwanzig hängen zu lassen! . . . Soldaten und Matrosen sind oft zu bedauern, daß sie wider Willen in einem Kriege fechten müssen, den sie für ungerecht halten. Sie müssen eben blind gehorchen. Aber Kaufleute sollten doch überlegen, ob der Krieg ein gerechter sei, ehe sie aus freien Stücken eine Bande desperater Gesellen in Sold nehmen, um ihre einem benachbarten Volke angehörenden Berufsgenossen zu berauben, möglicherweise zu ermorden, wenn Widerstand geleistet wird. Und doch geschieht dergleichen von christlichen Kaufleuten; der Krieg mag gerecht oder ungerecht sein; schwerlich kann er jedoch auf beiden Seiten gerecht sein. Dergleichen geschieht von englischen und amerikanischen Kaufleuten, die demungeachtet über den heimlichen Diebstahl sich beklagen, und dieselben Diebe, die sie durch ihr Beispiel herangebildet haben, dutzendweise aufhängen lassen. Es ist aus Rücksichten der Menschlichkeit die höchste Zeit, daß solcher Schändlichkeit ein Ziel gesetzt werde. Die Vereinigten Staaten, obwohl sie wegen ihrer günstigen Lage, denn alle Schiffe von Westindien kommen gleichsam vor ihrer Thüre vorbei, aus der Kaperei großen Vortheil ziehen können, bemühen sich dennoch durch Staatsverträge derselben ein Ende zu bereiten, und es durchzusetzen, daß in künftigen Seekriegen die beiderseitigen unbewaffneten Kauffahrer unmolestirt bleiben. Das würde eine glückliche Verbesserung des Völkerrechts sein. Ein solcher Vorschlag hat die Menschlichkeit und die Gerechtigkeit für sich.“ *)

*) Schreiben an Benjamin Vaughan, über das peinliche Recht und die Ausübung der Kaperei; 14. März 1785.

Auch Büsch, der hamburgische Patriot, äußert sich in ähnlicher Weise. Er wünscht, die Regenten möchten endlich zu der Einsicht gelangen, was der verständige Kaufmann schon längst einsehe, daß die Kaperei für keine der kriegführenden Nationen eine Quelle des Gewinns sei. — Auch die jetzigen Männer der Wissenschaft sind den Ansichten früherer Denker treu geblieben. Bluntschli, mod. Völkerrecht S. 60, sagt: „Die Abschaffung der Kaperei liegt auf dem Wege zur Abschaffung der Seebeute, sie ist nicht ein Hinderniß dieser Entwickelung."

Die Furcht, es könne in späteren Kriegen irgend einer Macht einfallen, Privatschiffe zu miethen und als Kriegsschiffe in den Dienst zu stellen, um für eigene Rechnung Kaperei treiben zu können, die ein Redner im Reichstage äußerte,*) vermag ich nicht zu theilen. Die Erfahrung spricht dafür, daß Verträge, die einen Fortschritt zum Guten festgestellt haben, gehalten zu werden pflegen. Denn Oesterreich und Preußen, als sie 1866 bereits dicht vor dem Kriege standen, weit entfernt sich vom Pariser Vertrage loszusagen, beeilten sich vielmehr, den Grundsatz des am 1. Januar in Kraft getretenen italienischen Handelsgesetzbuchs zu adoptiren, wonach zufolge Art. 211 die Erbeutung von Handelsschiffen durch Kriegsschiffe im Wege der Reciprocität gegenüber denjenigen Mächten, welche eine gleiche Behandlung zu Gunsten der italienischen Handelsmarine anordnen, für abgeschafft erklärt wurde; es sei denn, daß sie Kriegscontrebande führen oder die Blockade zu brechen versuchen (212). Den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig wurde auch noch auf Anfrage mitgetheilt, es sei selbstverständlich, daß die Ladungen der Nehmung ebenfalls nicht ausgesetzt seien.

Und wenn auf die im letzten Kriege mit dem Handelsvertrage gemachte Erfahrung als ein Beleg für die Nichthaltung der Verträge hingewiesen wird, so ist einfach darauf zu erwiedern, daß Handelsverträge für den Verkehr im Frieden, die hier in Rede stehenden Verträge aber ausdrücklich für das in Kriegszeiten zu beobachtende Verfahren geschlossen werden. Außerdem wird gerade die Erhebung der Eingangszölle, worauf es doch in jenen Verträgen hauptsächlich ankommt, durch die Besitzergreifung der Zollämter seitens des Feindes unmöglich gemacht. — Auf der andern Seite hat der letzte Krieg doch auch gezeigt, daß keine der beiden Mächte sich gemüssigt gefunden hat, Kaperbriefe auszustellen. Wer hätte Deutschland daran hindern wollen, wenn es nicht durch den Vertrag gebunden gewesen wäre. Unsere schnellfahrenden Dampfer hätten schleunigst das Weite suchen und Unheil genug anrichten können. Aber das Schicklichkeits-

*) Schleiden als Correferent über den Aegidi'schen Antrag, Privateigenthum zur See für unverletzlich zu erklären. Sitzung vom 18. April 1868.

gefühl allein, geschweige denn der deutsche Sinn für Recht und Gerechtigkeit, hat es nicht einmal zu bezüglichen Erörterungen und Vorschlägen in der Presse kommen lassen.

Nun sind freilich die meisten Völker zu der Einsicht gelangt, daß die Sicherheit des Privateigenthums auch vor den Staatsschiffen dem Gemeinwesen zum Segen gereichen müßte. Aber Einige stellen die Behauptung auf, so lange diese Sicherheit noch nicht vorhanden sei, dürften Staaten, die eine zum Schutze ihrer Handelsflotte ausreichende Marine nicht besitzen, das Recht Privatkaperei zu treiben, nicht aufgeben. — Dies hat durchaus keinen vernünftigen Grund. Selbst wenn es den Angehörigen eines solchen zur See schwächeren Staates gelänge, die gemachten Prisen nach Häfen des eigenen Landes aufzubringen, so daß also das gekaperte Gut im Lande bliebe, würde es fraglich sein, ob dadurch die Fähigkeit zum Kriegführen in höherem Grade vermehrt werden könnte, als wenn die Kaper und ihre Mannschaften am Lande blieben, und entweder einem ehrlichen Erwerb nachgingen, oder direct an der Vertheidigung des eigenen Heerdes Theil nähmen. Gewiß wird der Nationalreichthum in größerem Maße durch eine auf fester Grundlage ruhende Berufsthätigkeit als durch einen gefahrvoll erbeuteten Gewinn vermehrt. Von dem gewöhnlichen Matrosen heißt es schon, er verdiene sein Geld wie ein Pferd, er verthue es wie ein Esel. Wie viel richtiger ist dann die Anwendung dieses Spruchs auf den Kapergast, der schließlich die Spitäler und Armenhäuser füllen hilft. — Aber nicht allein ist die gemachte Beute keine Quelle von Glück für unser Land, sie gereicht uns sogar durch die meist immer stattfindende Verschleuderung weit unter ihrem Werthe, welche insbesondere bei Waaren, die für einen ganz anderen Markt bestimmt gewesen, nothwendigerweise vorkommt, indirect zum Schaden, und dies auf mehrfache Weise; entweder gewöhnt sich unser Landsmann, der Käufer von Prisengut, an den leichten und raschen Verdienst, und es heißt dann auch bei ihm: wie gewonnen, so zerronnen; oder es tritt der Fall ein, daß wir durch Wegnahme der Waare unsere neutralen Nachbarn außer Stand setzen, uns nützlich zu sein; oder, wie oben bereits erwähnt, wir entziehen dem Feinde eben durch die Kaperei die Mittel, unsern eigenen Landsleuten seine Schulden zu bezahlen.

Der jüngste Krieg kann auf die geeignetste Weise zur Illustration dienen. Denn es kann doch wohl keine Frage sein, was menschenwürdiger war, eine freiwillige Seewehr zu gründen und damit allen Nationen voran zu leuchten, oder den alten ausgetretenen Pfad wieder einzuschlagen und unsere wackeren Seeleute zu Räubern zu machen. Welchen Eindruck aber diese großartige Maßregel in Frankreich gemacht

hat, davon legen Zeitungsartikel, welche darin eine verkappte Kaperei entdecken wollten, hinlänglich Zeugniß ab.

Auch finanziell betrachtet, haben wir durch Verzichtleistung sowohl auf die Ausstellung von Kaperbriefen, wie auf die Nehmung von Handelsschiffen durch Staatsschiffe keinen Schaden erlitten. Beim Abschluß des Friedens wären doch die unsererseits genommenen Schiffe und Güter in Gegenrechnung gebracht worden, und zwar nicht zu dem Verkaufsertrage, der für den ursprünglichen Eigenthümer nicht maßgebend sein kann, sondern die Waaren zum Einkaufswerthe mit allen Unkosten bis an Bord, die Schiffe zu dem Werthe, den sie im Abgangshafen hatten, wovon dann nur die Slitage der letzten Reise zu kürzen gewesen wäre; wogegen der Erlös in einem dem Handel verschlossenen Lande, wo Schiffe nur einen geringen Werth haben, uns nicht viel eingebracht haben würde.

Wenn also hin und wieder die Ansicht geäußert wird, die Abschaffung der Kaperei müßte nothwendigerweise zur Vorbedingung die Unverletzlichkeits-Erklärung des Privateigenthums haben, und wenn dies nicht zu erlangen gewesen, dann hätte mindestens Deutschland das Recht, Kaperbriefe auszustellen, niemals aufgeben müssen; und wenn ferner dies Recht eine gute Waffe genannt wird, so wissen wir jetzt, was es mit solchen Redensarten auf sich hat. Sie klingen patriotisch, ergeben sich aber bei gründlicher Prüfung eher als das Gegentheil.

Mithin ist die Abschaffung der Kaperei sittlich und wirthschaftlich ein großer Fortschritt. Es ist unmöglich, daß Staatsschiffe, deren Hauptaufgabe eine ganz andere ist, auch nur entfernt so viele Schiffe aufbringen können, als dies Kapern möglich ist. Es liegt auf der Hand, daß mehr Ordnung bei der Nehmung und Aufbringung, und weniger Rohheit dabei erwartet werden kann, wenn dies Geschäft von Staatsschiffen allein besorgt wird. Es leuchtet ein, daß es ein gewaltiger Unterschied ist, ob die Mannschaft des Staatsschiffs erst nach geschlossenem Frieden abbezahlt wird und dann nach kurzer Rast in der Heimath wieder an die gewohnte Berufsarbeit geht, oder ob die Kapergasten nach jeder gemachten Prise oder doch nach vollführtem Kreuzzuge die Beute unter sich theilen, um so lange in den Matrosenkneipen ein lustiges Leben führen zu können, bis der letzte Groschen verjubelt ist.

Darin aber müssen alle Freunde des Seewesens einig sein, daß der Pariser Vertrag, obgleich er einen Fortschritt zum Guten bezeichnet, doch noch viel zu wünschen übrig läßt. Dies wird uns deutlich, wenn wir No. 2 und No. 3 desselben näher ins Auge fassen. Wir finden alsdann, daß feindliche Schiffe jedenfalls, feindliche Waaren unter Umständen auch, der Nehmung ausgesetzt sind.

Diese beiden Sätze sind gründlich umzugestalten. Es müßte heißen: das auf den Meeren befindliche Privateigenthum darf nicht weggenommen werden; Handelsschiffe dürfen durch Schiffe eines anderen Staates nicht angehalten werden.

Die meisten Leser erschrecken vielleicht ob solcher Ketzerei. Sie werden sagen: das ist nicht durchzuführen. Dann könnte ja den Kriegführenden jeglicher Schließbedarf zugeschifft werden. Dann könnten ja Spione unbehindert zwischen den im Kriege befindlichen Ländern hin- und herreisen. Indessen weiter unten wird nachgewiesen werden, daß der Begriff: „Kriegscontrebande" für unsere Zeit nicht mehr paßt, und je eher je lieber mit Allem, was daran klebt, über Bord geworfen werden muß; daß aber die polizeiliche Ueberwachung der Grenzen deshalb nicht aufzuhören braucht. Aber zunächst sind die gegen die Unverletzlichkeit des schwimmenden Privateigenthums angeführten Gründe auf ihren wahren Werth zurückzuführen.

Eine durch den Namen ihres Verfassers beachtenswerth gewordene Broschüre hat das Verdienst, auf einen kleinen Raum Alles zusammengefaßt zu haben, was irgend zu Gunsten des Seeraubes vorgebracht werden kann.*) Das Raisonnement des Verfassers gipfelt in dem Satze: „Wenn ein Volk, welches nur zur See angegriffen werden kann, gezüchtigt werden muß, wie soll man es anfangen? Denn es legt seine eigenen Kriegsschiffe in sichere Häfen. Dann müßte man schon eine mächtige Flotte ausrüsten und mit einer zahlreichen Armee das Land erobern." Dies mochte allerdings vor zehn Jahren und selbst vor Kurzem noch den Franzosen einleuchten. Ihre Mission war eingestandenermaßen ja die, überall nach dem Rechten sehen zu müssen. Wenn die Kinder unartig waren, mußten sie gezüchtigt werden. Revanche für Waterloo war das Feldgeschrei einer zahlreichen Partei. Jetzt wird sich so leicht kein Anlaß zu einer nothwendig gewordenen Züchtigung Englands bieten. Wäre es aber erst soweit mit ihm gekommen, daß seine eigenen Kriegsschiffe nicht mehr im Stande wären, den Gegner auf See aufzusuchen, müßten sie sich vor der Uebermacht in sicheren Häfen verkriechen, dann wäre es dadurch allein schon zur Genüge gezüchtigt; dann wäre der Zeitpunkt eingetreten, wo, um mit Treitschke zu reden, die übrigen Großmächte die Güte haben müßten, Englands Neutralität zu garantiren und ihm seine Kriegsschiffe zu anständigen Preisen abzukaufen. **)

---

*) Hautefeuille.

**) Preußische Jahrbücher, August 1870. Deutschlands Feuertaufe.

Nun weiß man zwar nicht, ist jene Broschüre geschrieben worden, um zu obigem Satze zu gelangen, oder ist derselbe nur das zufällige Ergebniß der langen Reihe von Beweisgründen gegen die Freiheit des Privateigenthums zur See. Wie dem auch sei, wir thun am Besten, ohne irgend eine vorgefaßte politische Meinung an die Prüfung der Gründe zu gehen.

Zwar ist es eine uninteressante Arbeit, so mancherlei Behauptungen, die für Gründe ausgegeben werden und wovon die eine die andere wieder aufhebt, ausführlich zu besprechen. Aber mit der Widerlegung unseres Verfassers sind wir der Mühe überhoben, nach anderweitigen Gegnern uns umzusehen, denn, wie gesagt, was nur gegen die Unverletzlichkeit des Privateigenthums vorgebracht werden kann, ist bei ihm zu finden. Außerdem trägt die Broschüre einen angesehenen Namen, Prof. Marquardsen nennt H. den ersten französischen Kenner des Völkerrechts zur See.

Es wird zugegeben, der Seehandel sei die Hauptquelle des Wohlstandes der Nationen; deshalb gerade müsse er während des Krieges vernichtet werden.

Schon der Vordersatz ist nur mit einer gewissen Einschränkung anzunehmen. Die eigentliche Quelle des Nationalreichthums ist doch wohl der Grund und Boden. Spanien hat seiner Zeit einen ausgedehnten Seehandel gehabt, als es aber den Ackerbau und die dadurch ermöglichte Industrie vernachlässigte, ist es trotz des Ueberflusses an edlen Metallen arm geworden. Deutschland ist von jeher vorwiegend ein Ackerbau treibendes Land gewesen und trotz aller politischen Zersplitterung, ungeachtet der vielen verheerenden Kriege, die seit Jahrhunderten seine Bevölkerung decimirten, ist es immer im Stande gewesen, sich zu erholen, und es steht jetzt so kräftig und in sich gesund da, wie irgend ein anderer Staat. Es ist nur mit einer gewissen Beschränkung wahr, daß der Mensch erst dann, wenn die Oberfläche der Erde bereits das Eigenthum des Adels ist, als Bürgerstand Fabriken errichtet; daß der Kampf der Ritter mit den Städten in Deutschland, das Zinsverbot des Pabstes, die Vertreibung der Mauren aus Spanien, die Aufhebung des Edicts von Nantes, bewußte Losbrüche im Interesse des Ackerbaues gegen die Fabriken gewesen;*) damit werden Ursachen und Wirkungen verwechselt; zufällige Erscheinungen als Beweise für einen fein angelegten Plan ausgegeben; in Wirklichkeit wird nur der Beweis geführt, daß der Ackerbau die gesunde Grundlage für die Industrie ist. Doch dies beiläufig zur Würdigung der Gründlichkeit der besprochenen Schrift. Der

*) Kiesselbach, S. 21 ff.

Seehandel ist eben nur einer derjenigen Factoren, welche den Wohlstand eines Landes vermehren. Er ist nur einer der Diener des Gemeinwesens. Der deutsche Seehandel hatte bei so eben beendetem Kriege fast aufgehört, und doch konnte der Krieg energisch fortgeführt werden. Ja es ist nicht abzusehen, wie lange die deutschen Heere, hinter denen die Nation stand, noch hätten im Felde bleiben können, denn es mangelte ihnen an nichts, und die zur Kriegführung nöthigen Mittel wären immer reichlich geflossen. Wo es auf die Abwehr eines von dem ganzen Volke als ungerecht verurtheilten Angriffs ankommt, da ist es ziemlich gleichgültig ob die Nation reich ist oder arm. Daß zum Kriege nur Geld gehören soll, nach dem bekannten Ausspruche, ist nur in gewissem Maße wahr. Die Hauptsache sind eben waffengeübte Männer.

Aber wenn es auch wahr wäre, daß mit der Blüthe und dem Aufhören des Seehandels Alles gedeihe oder verkümmere, so ist es darum doch noch nicht ausgemacht, daß er während des Krieges vernichtet werden müsse.

Wir wollen nur von den zur Kriegführung nöthigen Gegenständen, also von Schießbedarf und Kleidungsstücken, Waffen und Lebensmitteln, sprechen. Hat der Kriegführende davon keinen hinreichenden Vorrath im eigenen Lande, ist ihm der Seeweg verschlossen, und ist er nicht etwa ein Insulaner, so muß er seinen Bedarf per Achse zu bekommen suchen. Dadurch wird ihm die Kriegführung vertheuert. Aber das ist gleichgültig für ihn, wenn er den Sieg erringt; der Besiegte muß soviel mehr an Kriegskosten zahlen; unterliegt er, so wird es dem Sieger um so schwerer fallen, seinerseits die Kriegskosten zu erheben, je mehr der Gegner durch den theuren Landtransport geschwächt worden ist.

Wer die Augen aufthun will, wer es über sich gewinnen kann, von alten, vielleicht liebgewonnenen Vorurtheilen sich loszumachen, der wird einsehen, daß hier durch das Festhalten am Althergebrachten dem natürlichen Verstande ein arger Possen gespielt worden ist. Früher glaubte man auch, durch das Verbot, baares Geld auszuführen, sei ein Land reich zu machen. Man wähnte auch, ein Land arm oder gar zur Kriegführung ungeeignet zu machen, wenn man die Seehäfen verschließe. Und doch sagt Hautefeuille an einem andern Orte, es sei gut, wenn der Bürger die feindlichen Armeen ernähren könne; man müsse ihm deshalb die Mittel dazu lassen. Wie dies mit dem Verstopfen der Hauptquelle des Nationalreichthums zu vereinigen ist, läßt sich nicht begreifen.

Auch die Rücksichten der Menschlichkeit, die er als einen Grund für die nothwendige Störung des Seehandels ins Gefecht führt, würden gerade dadurch gefährdet werden. Es wird von ihm gewünscht, den Krieg so kurz wie möglich zu machen. Und wieder wird England genannt.

Unser Verfasser muß doch wohl ein großer Feind Englands sein. Prof. Marquardsen spricht von dem bekannten Ton, der in den wissenschaftlichen Arbeiten des berühmten Autors so sehr auffalle, worin, oft mit wunderlicher Verkehrung der Thatsachen, dem „perfiden Albion" sein Sündenregistet vorgehalten werde. *) „Diese größte Seemacht müßte den schmählichsten Frieden schließen, wenn es dem Feinde gelänge, seine Handelsflotte zu ruiniren und ihm die Zufuhr der Baumwolle abzuschneiden." Ja, wenn! Und selbst dann müßte der Feind doch auch im Stande sein, die sämmtlichen englischen Häfen zu blockiren und allen Neutralen den Handel mit England zu untersagen. Und wenn alle diese Vorbedingungen erfüllt wären, was dann? Was würde es Frankreich nützen ein ruinirtes Land zu seiner Provinz gemacht zu haben? Würde es dadurch auf seine Kriegskosten kommen? Vortheilhafter für Frankreich wäre es doch sicherlich gewesen, den englischen Handel floriren zu lassen, sich begnügt zu haben an der Zerstörung der englischen Kriegsmarine, denn das mußte doch der effectiven Blockirung der englischen Häfen vorangehen. „Aber", wird hier eingeworfen, „der ungestörte Seehandel bietet die Mittel zur Vergrößerung der Kriegsflotte." Denkt der Verfasser an die Matrosen, die von der Handelsflotte gepreßt werden, vielleicht auch an die Kauffahrteischiffe, die in Kriegsschiffe umgewandelt werden können? Nun, wenn durch solche Mittel die Kriegsflotte vergrößert wird, dann wird umgekehrt die Handelsflotte dadurch verkleinert. Oder hat er nur die durch den Seehandel erzielte Vermehrung des Nationalreichthums und die auf solche Weise erlangten Mittel zur Erbauung, Ausrüstung und Bemannung von Kriegsschiffen im Auge? Jedenfalls bewegt er sich in einem unseligen Kreise. Das Land soll im Stande sein, feindliche Armeen zu ernähren und es soll auf alle Weise geschwächt werden. Wie diese beiden entgegengesetzten Zwecke durch ein und dasselbe Mittel erreicht werden sollen begreift vielleicht nur der Quacksalber der auch nur ein Specificum zu besitzen pflegt, das nach seiner Versicherung stopfen und treiben, stheniſch und asthenisch wirken soll.

Wir wollen uns lieber nach gründlich gebildeten Nationalärzten umsehen. Wir wollen lieber Galiani und Mably uns anvertrauen und ihnen Glauben schenken, wenn sie uns rathen von der Plünderung des auf den Meeren schwimmenden Privateigenthums gerade aus Gehorsam gegen die Gesetze der Menschlichkeit abzustehen, um so lieber als dieses Recept mit der gesunden Vernunft durchaus im Einklange ist. Gerade um den Krieg abzukürzen, muß Alles gethan werden ihn von den eigentlichen Combattanten mit aller Wucht führen zu lassen. Ihre Kräfte

*) Marquardsen, Vorrede S. IX.

sollen deshalb möglichst unzersplittert auf ihr nächstes Ziel, die Niederwerfung des Gegners gerichtet sein. Aus diesem Grunde sucht die moderne Kriegskunst die disponiblen Streitkräfte möglichst auf einen Punkt zu richten, möglichst viel von dem eigenen wie fremden Gebiet mit den Gräueln des Krieges zu verschonen, möglichst rasch die entscheidenden Schläge zu thun. — Aber nicht allein gegen die Menschlichkeit, auch gegen die Gerechtigkeit, so wird uns ferner gelehrt, verstoßt der privilegirte Seeraub. Wir sähen am liebsten, wenn die Tugend der Gerechtigkeit als selbstverständlich zur Menschlichkeit gehörend, gelten müßte. Indessen haben wir nichts dagegen uns der gewöhnlichen Ausdrucksweise anzuschließen, die zudem auch etwas für sich hat, indem die Gerechtigkeitsliebe sogar bei einigen Thiergattungen in hohem Grade vorhanden ist. — Diejenigen Bürger, welche ihr Eigenthum durch Seeraub verlieren, sind, abgesehen von dem selten genügenden etwaigen Schadenersatz nach dem errungenen Siege, schlimmer daran als ihre Landsleute; denn sie müssen außer dem erlittenen Verluste an schwimmendem Eigenthum auch noch mit ihrem am Lande befindlichen Vermögen zu den Kriegslasten beitragen. Von dem Ersatze aber, den im günstigen Fall der Ueberwundene leisten muß, bleibt gewöhnlich für Gerichts- und Advocatenkosten ein beträchtlicher Theil im feindlichen Lande hängen. Herr Hautefeuille freilich ist der Ansicht, es sei ungerecht, durch Nichtbehelligung des Seehandels eine Classe von Leuten lucriren zu lassen, während das ganze Land leide. An einer so heillosen Begriffsverwirrung scheint zunächst die bei Laien ziemlich allgemein verbreitete Vorstellung von dem immensen auf Kosten der Gesammtheit erworbenen Reichthum der Kaufleute Schuld zu sein; während diese doch erfahrungsmäßig durchschnittlich die am schlechtesten bezahlten Diener des Gemeinwesens sind. Hautefeuille scheint es fast so zu gehen, wie seinem Landsmann Bourrienne, der als Gesandter des ersten Napoleon den Hamburger Kaufleuten den Vorwurf machte, sie bereicherten sich auf Kosten aller ihrer Nachbarn.*) Es ist wahr, es giebt einzelne Reiche im handeltreibenden Stande, manche Wohlhabende, aber sehr viele, die nur ihr knappes und dazu unsicheres Auskommen haben, und nicht wenige erleiden totalen Schiffbruch. Und dann sehen wir, daß der Reichthum fast nie in die dritte Generation gelangt, er kommt also auf eine oder die andere Weise dem Ganzen wieder zu Gute. Vergleicht man andere Berufsarten mit dem Kaufmannsstande, so wird man bei ihnen eine ungleich größere Stabilität gewahr. Aber abgesehen davon wird jeder volkswirthschaftlich nur einigermaßen Gebildete begreifen, daß so wie durch die Störung des Seehandels das ganze Land zu

*) W. Kiesselbach, S. 121, Note 3.

Schaden kommt, so auch nothwendig die Blüthe desselben zum allgemeinen Wohlergehen beitragen muß. Oder wie Bastiat sagt: Wenn man die zahlreichen verschiedenen Beziehungen der Einzelnen und der Staaten zu einander sieht, kann da die Wahl schwer fallen zwischen den beiden Principien: „Der Gewinn des Einen ist der Schaden des Andern“ und „der Gewinn des Einen ist auch der Gewinn des Andern.“ Der allgemeine Wohlstand geht aus dem Wohlergehen des Einzelnen hervor, so wie wiederum der allgemeine Wohlstand dem Einzelnen zu Gute kommt.

„Der Krieg müsse so schrecklich wie möglich sein, damit den Fürsten wie den Völkern eine große Furcht davor eingeflößt werde.“ Obgleich nun bislang das Privateigenthum zur See der Nehmung ausgesetzt gewesen ist, so scheint dieser Umstand gerade auf die Landsleute unseres Verfassers keinen Einfluß geübt zu haben, sonst würden sie den Krieg gegen Deutschland nicht so leichtsinnig, so ohne alle Ueberlegung begonnen haben. Wäre in der französischen Kammer wirklich die Majorität der Zurechnungsfähigen vertreten gewesen, es wäre vielleicht nicht zum Kriege gekommen; und die Chancen für Frieden wären höchstwahrscheinlich besser gewesen, wenn in Frankreich jeder Mutter Sohn ohne Unterschied des Standes und des Reichthums hätte in Reih und Glied treten müssen. Die Friedensaussichten hätten gewiß noch mehr steigen müssen, wenn außerdem etwas mehr wirkliche Bildung in allen Kreisen der Bevölkerung vorhanden gewesen wäre. Das Volk in seiner erkennbaren Gesammtheit, nämlich seine Abgeordneten, hätten es sich alsdann wohl nicht weiß machen lassen, der Krieg sei nothwendig, um das „Prestige“ Frankreichs zu wahren. Abgesehen davon, daß dies Wort, wie uns jüngst ein Sprachenkundiger auseinandergesetzt hat, nichts anderes als Blendwerk, Gaukelei, bedeutet; so ist doch auch gar kein Grund vorhanden, weshalb das französische Volk es in dem officiellen Sinne für sich beanspruchen dürfte. Wer als ein für allemal eingesetzter Schiedsrichter oder gar als Obmann sich geberden will, der muß doch sein Mandat vorzeigen können, oder wenn er ein solches nicht besitzt, dann muß er sich als qualificirt ausweisen können. Das französische Volk müßte also, da es einen besonderen Auftrag zur Ausübung des Prestige nicht aufzuweisen hat, uns von seiner Ueberlegenheit an Tugend oder an Macht überzeugen. Daß es selbst davon überzeugt gewesen ist, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, das war aber eben die natürliche Folge des Jahre lang mit ihm getriebenen Gaukelspiels. Wenn aber sich selbst kennen die größte Weisheit ist, so folgt daraus ganz einfach wie solche Nichtkenntniß benannt werden muß; und dann erklärt sich Alles, weil Dummheit und Schlechtigkeit Hand in Hand zu gehen pflegen. Der oben angeführte Entschuldigungsgrund des Seeraubs ist also eben so hinfällig wie die bereits

widerlegten. Es bestand für die Franzosen eben so wie für uns die große Gefahr der Nehmung von schwimmenden Privateigenthum, und doch hat die Furcht vor dieser Gefahr die Franzosen nicht von der Kriegserklärung zurückhalten können.

Gleich zu Anfang geräth der Verfasser in eine philosophische Untersuchung, und man fürchtet sich fast ihm in eine anscheinend unergründliche Tiefe zu folgen; aber bei näherer Prüfung zeigen sich die Gewässer der Gelehrsamkeit ziemlich flach; die Trübung verbarg den Grund. Es wird nämlich im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

„Indem man die Unverletzlichkeit des Eigenthums zur See verlange, berufe man sich dabei auf die Unverletzlichkeit des Eigenthums auf dem Lande. Es sei aber nirgend, ausgenommen im Vertrage von 1785 zwischen zwei Mächten, die zu Lande sich nicht bekriegen können (Amerika und Preußen), die Unverletzlichkeit des Eigenthums zu Lande völkerrechtlich garantirt. Man denke doch nur an den Einfall Türennes in die Pfalz, an die großen Kriege zu Anfang dieses Jahrhunderts, selbst an die letzten Kriege. Zudem sei das Eigenthum zu Lande theils unbeweglich, theils beweglich. Ersteres gebe es auf See nicht. Respectire denn ein Kriegführender, der eine Stadt einnehme, das unbewegliche Eigenthum darin? Nein, nicht immer. Den Grund und Boden könne er zwar nicht mitnehmen; aber die Häuser benutze er. Der Sieger, wenn er ebenfalls den Grund und Boden nähme, würde durch seine Eroberung untergehen; dann würde jeder Bauer zum Soldaten. Der Sieger übe nur aus Eigennutz Milde. Habe er es mit einer schwachen Bevölkerung zu thun, so nehme er auch den Grund und Boden, wie die Amerikaner den der Indianer, die Engländer den der Indier. Und werde das bewegliche Eigenthum respectirt? Mit nichten! Es werden alle Bedürfnisse der Heere requirirt, ohne dafür zu bezahlen. Das sei Kriegsrecht. Das sei so wahr, daß in allen Capitulationen der Besiegte um Respectirung des Privateigenthums nachsucht, die gewöhnlich mit einer Kriegscontribution erkauft wird. Und weil das Völkerrecht nichts darüber festsetze, sei diese besondere Uebereinkunft nothwendig. Wie könne man nun noch behaupten, das Eigenthum am Lande werde respectirt? Die Plünderung unterbleibe nur aus Eigennutz; ein mit Beute beladener Soldat könne nicht fechten. Kurz und gut, das Interesse des Eroberers sei seine einzige Richtschnur. Milde könne aber in einem Seekriege nicht zur Anwendung kommen, denn die Erde sei unter ihren Besitzern getheilt, das Meer aber sei frei. Nicht dieses wolle der Kriegführende erobern, sondern das darauf Schwimmende. Hier trete der Unterschied recht zu Tage: in Landkriegen beraubt die Wegnahme des Bodens den Eroberer der Hülfsmittel zur Existenz; in Seekriegen dagegen sei das

einzige Mittel dem Feinde Schaden zuzufügen, ihn der Vortheile zu berauben, die er aus dem Meere zieht. Der zweite wesentliche Unterschied sei dieser: Privateigenthum zu Lande könne nicht confiscirt werden, weil der Transport bis zur Heimath des Eroberers zu schwierig sei. Ein Schiff dagegen sei nur mit weniger Mannschaft besetzt, die sei nicht zu fürchten, und der Transport leicht. Außerdem könne jedes Handelsschiff in ein Kriegsschiff verwandelt werden. Jeder Bauer könne in wenigen Monaten zum guten Soldaten ausgebildet werden; aber nicht zum guten Matrosen. Diese seien in einem Seekriege unentbehrlich, deshalb müssen sie unschädlich gemacht werden. Der Unterschied zwischen Land und Meer, zwischen Landleuten und Seeleuten sei so groß, daß allgemeine Regeln nicht anwendbar seien. Und wäre auch das Eigenthum auf dem Lande unverletzlich, das Eigenthum auf See dürfe es nicht sein."

Mit anderen Worten, weil Privateigenthum in Landkriegen nicht respectirt wird, darf auch auf See geraubt werden. Eine seltsame Schlußfolgerung das! Weil die halbe Stadt abgebrannt ist, muß auch die andere Hälfte vernichtet werden. Weil der eine Eimer in den Brunnen gefallen ist, muß der andere ihm nachgeworfen werden. Weil der Fuchs die Gans gestohlen hat, gebührt ihm auch das Huhn. Eine frivolere Beweisführung ist in wissenschaftlich aussehenden Schriften wohl noch nie versucht worden.

Zerlegt man aber gar das ganze Raisonnement in seinen Bestandtheilen, so wird man mit Schrecken die innere Hohlheit gewahr. Die Freiheit des Meeres wird anerkannt, die darauf Fahrenden werden aber gefangen genommen. Es steht also nur den Winden frei, darüber hin zu wehen. Das erinnert an einen freien Durchgang, dessen beide Enden verschlossen sind. Wie ein Schriftsteller über Staatsrecht dazu kommt, aus solchen Prämissen solche Schlüsse zu ziehen, ist nur begreiflich, wenn man annimmt, daß die Politik das Urtheil getrübt hatte. Dergleichen läßt unser Volk sich nicht bieten. Aber in Frankreich, wo dazumal die obscönen Kritzeleien eines deutschen Auswandererknaben mit kaiserlicher Munificenz als indianische Hieroglyphen in Prachtausgaben vervielfältigt worden sind, darf man sich über dergleichen nicht wundern. Deutschen Lesern ist aber nicht zuzumuthen, durch eine detaillirte Widerlegung sich durchzuarbeiten. Es ist Eingangs bereits hervorgehoben worden, daß in Landkriegen nur der von den Truppen besetzte Theil des Gebiets gebrandschatzt werden kann; daß also von den Leiden des Krieges gewöhnlich nur der kleinste Theil des Landes betroffen wird; wogegen das schwimmende Eigenthum Bürgern in Nord und Süd, Ost und West zu gehören pflegt. Und ferner liegt es auf der Hand, daß die Unschädlichmachung der Matrosen keine Entschuldigung für das Raubsystem sein

kann, zumal zugegeben wird, daß der Bauer in so viel kürzerer Zeit zum Combattanten ausgebildet werden kann. Dann müßte der Bauer erst recht unschädlich gemacht werden. Aber nein, er soll ja die feindliche Armee ernähren. Und doch wird der Seehandel die Hauptquelle des Wohlstandes genannt. Weshalb nicht ihm die Ernährung zuweisen, und den Bauer unschädlich machen? Widerspruch über Widerspruch, was aber bei der Vertheidigung einer schlechten Sache vorzukommen pflegt.

Die französische Anschauung über die Rechte der Kriegführenden wird bei uns keinen Anklang finden. Dafür bilden sich die Franzosen auch ein, an der Spitze der Civilisation zu marschiren, mit Turcos, Spahis und anderen Barbaren als Vorhut. Das französische Kriegsrecht ließ offene Städte in Brand schießen, ohne vorher die Einwohner zu warnen; es vertrieb ruhige gewerbtreibende Ansässige nur, weil sie Deutsche waren. Uns fällt es nicht ein, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Wir sind vielleicht zu edelmüthig, jedenfalls aber zu klug dazu. Wir würden uns selbst schaden, wenn wir gute Steuerzahler aus dem Lande jagten. Wir haben uns aber auch nie angemaßt, die Welthändel nach unserm Belieben zu reguliren; hätten wir auf solcher Höhe gestanden und wären so schmählich herabgestürzt worden, wer weiß, wohin der jähe Schrecken beim Erwachen aus einem schönen Traum uns geführt hätte. Wir müssen unseren Nachbarn also etwas zu gute halten, wenn sie über die Art und Weise der Kriegführung absonderliche Begriffe haben, die unser Verfasser in hohem Grade zu theilen scheint, wenn er seine Verwunderung darüber ausspricht, daß eine so unvernünftige Idee, wie doch die Unverletzlichkeit des schwimmenden Privateigenthums immer bleibe, von erleuchteten und berühmten Männern getheilt und vertheidigt worden sei. Dies sei nur zu erklären, wenn man annehme, daß Mably und Galiani die Sache nicht gründlich geprüft haben, und daß Franklin und Friedrich der Große als Philosophen haben glänzen wollen. Auch die Wiederholung der auf die Freiheit der Meere abzielenden Vorschläge in neuerer Zeit finde ihre Erklärung. Die Amerikaner handelten nur aus Eigennutz. Ihre Handelsflotte sei die bedeutendste der Welt; (!) ihre Marine stehe damit in keinem richtigen Verhältnisse; nach der Monroe'schen Doctrin gehöre ihnen der ganze amerikanische Continent, deshalb sei es für sie eine Lebensfrage, ihre Handelsschiffe unter allen Umständen frei von Kriegsmolest zu wissen. Bremen und Hamburg aber wissen nicht, was sie thun, wenn sie für die absolute Beseitigung alles Seeraubs in die Schranken treten. Uns wird der Rath gegeben, dahin zu streben, in allen großen Kriegen neutral zu bleiben, um zu unserem Vortheil den Verkehr zwischen neutralen und kriegführenden Staaten vermitteln zu können.

Hier blickt der Pferdefuß so deutlich hervor, daß man nicht umhin kann, die besprochene Broschüre mehr für eine politische als für eine seerechtliche Streitschrift zu halten. Die Vorspiegelung des allernächsten materiellen Vortheils sollte uns die Erfüllung der Pflicht gegen das Vaterland verleiden. Wir sollten unser Recht für ein Linsengericht verkaufen. Daß selbst in großen Handelsstädten so viel nationaler Sinn vorhanden sei, um mit Hintansetzung des greifbaren Nutzens doch die Stimme für das ewige Recht zu erheben, das konnte man freilich in Frankreich unter der Herrschaft des Imperialismus, der systematisch alle edleren Regungen der Nation unterdrückte, und für den die beste Empfehlung ein gewisser Grad von Anrüchigkeit war, leider nicht begreifen.

Mit ein Paar Worten ist hier noch der Schrift unseres Landsmanns Schwebemeyer zu erwähnen. Sie war kurze Zeit vor der so eben besprochenen erschienen. Sie richtet sich ebenfalls gegen die Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See. Sie geht jedoch von ganz anderen politischen Gesichtspunkten aus wie die französische Streitschrift, deshalb war sie für den Franzosen nicht zu gebrauchen. Der Verfasser nimmt nämlich an, daß England immer unser Freund sei; es handelt sich für uns Deutsche darum, ob Frankreich oder England die Oberhoheit zur See ausüben soll. Damit England seinen Platz behaupten könne, müssen wir ihm die Mittel gönnen, daß es im Kriege die Vorherrschaft zu behaupten vermag. Das Recht des Stärkeren sei glücklicher Weise in diesem Falle auch das höhere sittliche Recht. Ueber den Stand der Kaufleute finden wir die landläufigen Vorurtheile ausgesprochen. Es sei nicht möglich, daß im Kriege ein Theil der Bevölkerung den gewohnten Geschäften des alltäglichen Lebens in Frieden sich hingeben könne, während der andere Theil mit den Feinden sich herumschlägt oder blutet; daß der Kaufmann in behaglicher und gemüthlicher Ruhe und idyllischem Wohlbehagen sein Soll und Haben sich berechnen und seine Bilanz abschließen könne, während der Handwerker seine Werkstatt verschließe und der Bauer seinen Acker brach liegen lasse, um das Land zu beschützen. Das lasse die Staatsraison nicht zu, die ganze geistige und physische Macht des Volkes soll auf den Krieg gerichtet und dazu verwendet werden, daß alle finanziellen und materiellen Hülfsmittel diesem Zwecke geweiht und gewidmet werden. Sonst würde der Kaufmann einen Staat im Staate bilden und wenig Theilnahme am Wohlergehen des Ganzen empfinden. — Wenn man bedenkt, daß diese Schrift vor 1866 erschienen ist, so ist manche Auslassung zu entschuldigen.

Ehe wir weiter in der Vertheidigung der Freiheit fortfahren, ist wohl eine kleine Zwischenbemerkung gestattet. Sie bezieht sich auf die Geschichte des Kampfes um die Freiheit.

Nicht erst im vorigen Jahrhundert wurde er begonnen, wie Hautefeuille berichtet, sondern viel früher. Schon zu Jacobs des Ersten Zeit ward über die Oberherrschaft zur See zwischen England und Holland mit Folianten und dann auf wirksamere Weise mit Kanonen gestritten. Der Einwand liegt nahe, mit Büchern und Broschüren sei erfahrungsmäßig nicht zu helfen, wo es auf Fragen der Macht ankomme. Auch sei das Bestreben, für die Sicherheit der großen Wasserstraßen zu sorgen, nur hin und wieder, in großen Zwischenräumen, und sehr sporadisch aufgetaucht. Dies Alles ist mit gewisser Einschränkung war. Aber nichts destoweniger lehrt doch auch die Erfahrung, daß die lange vor ihrer Verwirklichung geäußerten Ideen, wenn nur Wahrheit in ihnen ist, wohl eine Zeitlang unterdrückt werden können; daß sie aber schließlich den Sieg erringen. So wird auch auf dem Damenbrett der Feldzug mit geschlagenen Steinen eröffnet, denn ohne Niederlagen ist der Kampf nicht zu Ende zu führen. Und wenn die großen Pfadfinder und Bahnbrecher auf geistigem Gebiet nicht für und für auf dasselbe Thema zurückgekommen sind, bis sie ihren Zweck erreicht hatten, so ist das nicht zum Verwundern. Wurde doch zuletzt selbst der große König müde, über Sklaven zu herrschen. Würde es doch gewiß anmaßend gewesen sein, wenn ein Privatmann wie Franklin die Welt immerfort von einer Sache unterhalten hätte, wofür sie kein Ohr hatte. Aber Alles hat seine Zeit; und die rechte Zeit für Wiederherstellung anständiger Behandlung der zur See reisenden Personen und Güter scheint jetzt gekommen zu sein. Die Sache bedarf nur der Anregung, die Macht, das von uns als recht Erkannte durchzuführen, besitzen wir, und glücklicherweise brauchen wir keine Kanonen dazu; wir haben nur unseren großen Einfluß auf die Politik in geeigneter Weise geltend zu machen. Den Quasi-Vettern in Amerika ist die Hand zu reichen, sie sind gerne bereit einzuschlagen; ebenfalls die meisten europäischen Staaten; England wird sich dann auch wohl eines Bessern besinnen; es wird auch seine Achillesferse für die Diplomatie und für die Handelspolitik haben. Und wenn es behauptet, aus Rücksicht auf die eigene Sicherheit, auf den organisirten Seeraub nicht verzichten zu können, so steht dem der Rechtsgrundsatz entgegen, daß die Schwäche der rechtmäßigen Kriegsmittel die Zulässigkeit unrechtmäßiger Kriegsmittel niemals zu rechtfertigen vermag. *)

*) Bluntschli, mod. Völkerrecht S. 57.

Käme es aber darauf an, die Gründe der Logik auf handgreifliche Weise zu unterstützen, so würde auch diese Manier der Beweisführung möglich sein. Es war ja der Vorsatz beim Auszuge in den Krieg, einen dauernden Frieden zu ereignen. Mit unseren heißblütigen und leichtsinnigen Nachbarn ist aber nur dann ein dauernder Frieden möglich, wenn man ihnen die Gelegenheit zum Kriege nimmt. So lange der Rhein die Grenze eines Theils von Frankreich bildete, lebte es in dem Wahnglauben, ihm gehöre der ganze schöne Strom, und immerfort richtete es seine verlangenden Blicke dahin. Von dieser Sehnsucht muß es geheilt werden. Wenn wir das Elsaß und Lothringen unseren Nachbarn abnehmen, so ist es durchaus überflüssig, unser angestammtes Recht auf diese Provinzen zu beweisen. Es würde in der That auch zu weit führen, wenn ganz Europa in der ursprünglichen Weise wieder hergestellt werden sollte. Dann würden wir in Deutschland drei Hundert legitime Souveraine haben. Wir brauchen uns jetzt nur auf unser Recht als Eroberer, als Ueberwinder eines Volkes, das uns zum Kriege herausgefordert hatte, zu berufen. Weil aber außerdem die Bewohner des Elsasses und Lothringens alle Eigenschaften besitzen, um in fünfzig Jahren sehr gute Deutsche zu werden (so wie die Rheinländer gute Preußen geworden sind), und weil die Annexion im höchsten Grade opportun ist, deshalb üben wir das Recht des Eroberers aus, wohl wissend, daß fünfzig Jahre eine kurze Spanne im Leben der Völker ausmachen, und gewitzigt durch die in den letzten fünfzig Jahren gemachten Erfahrungen. Und wären die Elsasser noch so widerwillig, wir dürfen keine Gefühlspolitik treiben. Indessen nur die großen Fabrikanten, die auf Paris angewiesen sind, würden durch den Anschluß momentan verlieren; ein Land ist aber nicht der Fabrikanten wegen da. Sie müssen sich trösten, so lange das Gute genossen zu haben, und sich in die Zeit schicken, selbst wenn, was noch gar nicht ausgemacht ist, die Zeit eine böse für sie sein wird. — England, das nach uns an die Reihe kommen sollte, für Waterloo gezüchtigt zu werden, wird es uns Dank wissen, wenn wir dazu beitragen, die frommen Wünsche Frankreichs in das Reich der Träume zu verweisen, dadurch, daß wir von einem guten Theil der Panzerschiffe Besitz ergreifen und im Friedensinstrument einen Artikel über die erlaubte Größe der französischen Kriegsflotte aufnehmen lassen; solche Bedingungen sind nichts Ungewöhnliches. Im Grunde geschieht auch Frankreich damit ein Gefallen. Es wird von einer Last befreit, die es bei den durch die Kriegscontribution verursachten Schwächezuständen doppelt fühlen muß. Möglich wäre es ja, daß England, wenn ihm die unsererseits zu veranlassende Begrenzung der französischen Kriegsmarine als Angebot gemacht würde, dafür allein schon auf das Recht, Handelsschiffe zu molestiren, verzichtete.

Während des Krieges, und selbst als die deutschen Waffen bereits ungeheuere Erfolge erkämpft hatten, gab es unter uns noch Manche, die zur Nachsicht mit Frankreich riethen. Es dürfe nicht zu sehr gedemüthigt werden, sonst würde es immer eine Ursache der Unruhe für uns bleiben. Jetzt sind Gottlob solche Stimmen verhallt, und immer deutlicher fordert das treue deutsche Volk die gründliche Beseitigung der seit fünfzig Jahren und länger schon für uns immer nur Unheil ausströmenden Quelle. Hoffen wir, daß es in seinen gerechten Erwartungen nicht getäuscht werde. „Treue um Treue" ist ihm versprochen worden. Es ist kein Grund, an der Erfüllung dieses Versprechens zu zweifeln. Das Menschenmögliche wird gewiß geschehen, damit Frieden auf Erden werde. Die Sache Deutschlands ruht ja in den fähigsten Händen.

Wir kommen jetzt zur näheren Begründung unseres Vorschlags, insofern noch Einiges über das Aufhören der Ausübung des Rechts der Anhaltung und Durchsuchung von Handelsschiffen gesagt werden muß.

Wenn man die früher vorgeschlagene Fassung nachahmen und etwa sagen will, alle Schiffe und alle Waaren sind frei, ausgenommen Kriegscontrebande; so kommt man damit zwar einen guten Schritt weiter; aber das vorgesteckte Ziel, ein altes Unrecht abzuschaffen, alte Vorurtheile zu beseitigen, wird damit noch lange nicht erreicht. Der Begriff Kriegscontrebande ist zu dehnbar. Ursprünglich verstand man Waffen und fertige Munition darunter. Ein Decret von Napoleon von 1812 zählt noch nichts Anderes auf. Obwohl in einem Tractat zwischen England und Schweden von 1660 auch baares Geld dazu gerechnet wurde. Später kamen Schwefel und Salpeter, sogar Blei, ich meine zuerst in der Lübecker Neutralitätserklärung bei Gelegenheit des Dänisch-Deutschen Krieges, hinzu. Auch Tauwerk, Segeltuch, überhaupt Schiffsbedarf. Noch später Steinkohlen. Und weil Depeschen unter Umständen zur Kriegscontrebande gehören, so sind selbstverständlich Personen, welche die Stelle von Depeschen vertreten, ebenfalls zur Contrebande zu rechnen. Ja, es ist ganz in das Belieben der kriegführenden Macht gestellt, welche Waaren sie als Contrebande erklären will. So gut wie Segeltuch dazu gehören soll, weil es zu Segeln für Kriegsschiffe verarbeitet werden kann, mit demselben Recht darf auch Hanf, ja sogar auch Hanfsamen in die Liste der verbotenen Gegenstände aufgenommen werden. Streng genommen, giebt es nichts, was nicht mittelbar zur Kriegführung verwendet werden kann, denn verkäuflich sind alle Waaren, und Geld gehört bekanntlich in erster Linie zum Kriege. Man läuft also Gefahr, daß mit der Zeit das Register der

als Kriegscontrebande anzusehenden Waaren immer länger werde, zur großen und, wie oben näher nachzuweisen versucht worden ist, zur durchaus unnützen Belästigung des Seehandels. Wie leicht geht ein ganzer Tag mit der Durchsuchung des Schiffs hin. Die bloße Einsicht der Schiffspapiere genügt nicht zur Entdeckung der Kriegscontrebande; wer wird so einfältig sein, sie in dasselbe Manifest zu setzen, in welchem erlaubte Kaufmannswaaren verzeichnet stehen. Was aber ein verlorner Tag bei Seereisen in manchen Fällen bedeutet, das läßt sich mit Zahlen freilich nicht nachweisen, aber jeder Seerfahrene weiß es zu würdigen. Und will man das Schiff gründlich durchsuchen, soll das Durchsuchungsrecht in der That zur Anwendung kommen, dann wird es sich oft ereignen, daß Wind und Wetter das Visitiren auf See nicht gestatten, daß also das Schiff in den nächsten Hafen aufgebracht werden muß.

Die Aengstlichen werden zwar mit dem Einwand kommen, mit dem Aufhören der Durchsuchung von Handelsschiffen werde der Spionage und der Ueberbringung von wichtigen Depeschen, ja der Beförderung von Officieren oder gar Intriguanten und Agitatoren Thür und Thor geöffnet. Sie werden sich dabei vielleicht auf den Trentfall berufen, der so viel Lärm verursacht hat. Wären aber auch die Herren Slidell und Mason glücklich nach Paris und London gelangt, welchen materiellen Schaden hätten die Vereinigten Staaten dadurch denn wohl erleiden können. Der Wille war auch ohne die Agitation jener Emissäre in England sowohl wie in Frankreich gut genug. Wie gern hätten die Regierungen in beiden Ländern einen Generalkrach in der Union gesehen. Aber man hatte Rücksichten zu nehmen, die man auch nicht außer Acht gelassen hätte, selbst wenn die genannten Herren als Gesandte einer kriegführenden Macht wären anerkannt worden. Und daß ihre Reise unterbrochen werden konnte, hing doch nur vom Zufall ab. Nur der Umstand, daß sie dem ersten Lieutenant von Capt. Wilkes persönlich bekannt waren, derselbe war in Havana Gast der Familie Slidell gewesen, und mit Mason war er verwandt, ist es in erster Linie zuzuschreiben, daß überhaupt sichere Kunde von dem Vorhaben der angeblichen Gesandten erlangt werden konnte; ohne diese persönliche Bekanntschaft, und bei Eintragung in die Passagierliste als Mr. Jones und Brown wären sie ohne Zweifel nach England gelangt.*) Nun kommt aber die Kehrseite. Wie leicht hätte aus der Trentaffaire Krieg zwischen den Vereinigten Staaten und England entstehen können. Wie leicht kann überhaupt die Anhaltung und Durchsuchung von Schiffen Anlaß zu Streitigkeiten geben, die schließlich durch den letzten Vernunftgrund,

*) Marquardsen, S. 4.

die Kanonen, geschlichtet werden müssen. Zwar ist es recht lobenswerth, wenn Staatsverträge den Versuch machen, das Durchsuchungsrecht zu regeln; wenn vereinbart wird, daß nur ernste Verdachtsgründe die Durchsuchung des Schiffsraums veranlassen sollen, während der Officier des Kriegsschiffs sich in anderen Fällen mit der Prüfung der Schiffspapiere begnügen muß; wenn der das Durchsuchungsrecht ausübende Staat dafür verantwortlich gemacht wird, daß bei der Prüfung und Durchsuchung nicht mit ungebührlicher Gewalt und Härte verfahren werde. *) Aber wer soll darüber entscheiden, wenn beide Theile hartnäckig auf ihren widersprechenden Forderungen bestehen. Mit derartigen Verträgen kommen wir nicht eines Haares Breite weiter, im Gegentheil, das fixirte Wort kann erst recht dazu beitragen, zwei Völker in Krieg zu verwickeln.

Würde das Molestiren von unbewaffneten Schiffen (und diese sind dem Fachmann auch schon von Weitem erkennbar) ganz wegfallen, und angenommen selbst, es würde dann viel Kriegsbedarf über See transportirt werden, was, wie wir es erlebt haben, doch nicht leicht verhindert werden kann, so könnten bei gleichzeitiger Abschaffung der Blockaden von Handelshäfen in den meisten Fällen alle kriegführenden Mächte denselben Nutzen daraus ziehen. Man vergegenwärtige sich nur den Verlauf des jüngsten Krieges. Für einzelne Fälle Einrichtungen zu treffen, wodurch Alle leiden, ist doch gar zu unsinnig und unseres aufgeklärten Zeitalters durchaus unwürdig. Ist doch auch, um Kleines mit Großem zu vergleichen, das Paßwesen abgeschafft worden, weil man zu der Einsicht gelangt ist, die Spitzbuben seien in der Minorität, und es sei nicht recht, die ehrliche Majorität mit ihnen nach einer Schablone zu behandeln. Zudem hatten die Polizeibehörden die Erfahrung gemacht, daß die gefährlichsten Verbrecher immer die besten Pässe und selbst die gewöhnlichen Gauner meistens ihre Papiere in der besten Ordnung hatten.

Muß man aber der Handelsschifffahrt zum allgemeinen Besten ihren freien Lauf lassen, so folgt daraus ganz von selbst, daß Handelshäfen nicht blockirt werden dürfen. Die Blockade würde durchaus zwecklos sein. Hat die Erkenntniß sich erst Bahn gebrochen, daß es ein Act der rohesten und unnützesten Willkür ist, dem öffentlichen Verkehr auf den Wasserstraßen irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen; daß es eine Verirrung des Völkerrechts ist, die Ausübung solcher Willkür, also einen reinen Gewaltact durch Vereinbarung legal zu machen; dann muß man auch die weitere Consequenz daraus ziehen, daß es widerrechtlich ist, den Schiffen das Reiseziel zu versperren und ihnen die Erreichung des Zwecks der ganzen Fahrt unmöglich zu machen; und folglich die Blockade

*) Bluntschli, Kriegsrecht, §. 301.

von Handelshäfen untersagen. Diese müssen eben so wenig blockirt, wie offene Städte, die keinen Widerstand leisten, bombardirt werden dürfen. Die Blockade ist mithin auf Kriegshäfen und Festungen zu beschränken, und Nr. 4 des Vertrags müßte eine dem entsprechende Fassung erhalten. In nur wenigen Fällen würden dann auch Handelshäfen in Mitleidenschaft gezogen werden. Das abstracte Recht stellt den Satz auf, es dürfe neutralen Schiffen nicht verwehrt werden, in der Noth vor dringender Seegefahr in dem blockirten Hafen eine Zufluchtsstätte zu suchen.*) Dabei gehen die Rechtslehrer selbstverständlich von der Gesetzlichkeit der Blockaden überhaupt aus, die jedoch nur auf stillschweigende Anerkennung eines der Ausbildung fähigen Völkerrechts beruht. Nun ist aber selbst mit diesem an sich ganz vernünftigen Satz dem Nothleidenden gar nichts geholfen, sobald der Blockirende Gebrauch von seiner Gewalt macht und ihm das Einlaufen in den schützenden Hafen versagt. Dies mag eine Verletzung des Völkerrechts sein. Da aber jede solche Verletzung nur durch Berufung an die Gewalt gesühnt werden kann, es aber allgemein zugegeben wird, daß Krieg die furchtbarste Geißel der Menschheit ist, so sollten vernünftige Wesen ihr Bestreben auf die möglichste Beseitigung der Ursachen zum Kriege mit allem Ernst und mit Ausdauer richten.

III.

Stellen wir in der Kürze die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammen.

Von Natur ist das Meer frei. Von Natur war auch der Erdboden frei. Er mußte aber, wenn er nützen sollte, getheilt werden. Wenn das Meer benutzt wird, ist eine Theilung deshalb nicht nöthig, selbst wenn sie durch dauernde Zeichen kenntlich gemacht werden könnte.

Das Meer gehört nach dem Naturrecht sämmtlichen Menschen. Demnach auch den sämmtlichen Staaten. Kein Staat darf dem andern die Benutzung des Meeres als Wasserstraße oder als Fischgrund erschweren oder gar verwehren.**) Kein Staat darf einen besonderen Anspruch auf das Meer erheben. Es ist ein Mißbrauch, wenn ein gewisser an den Küsten sich hinziehender Theil unter die Botmäßigkeit des bebetreffenden Staates gestellt wird. Der Begriff Schußweite ist noch dazu sehr dehnbar. Er hat Anlaß zu einer Verschlechterung des Naturrechts durch das Völkerrecht gegeben. Weil ein Schiff in einer gewissen Entfernung vom Lande aus durch eine Kanonenkugel getroffen werden

*) Bluntschli, Kriegsrecht, §. 321.

**) Vergl. Vattel, Droit des gens, Pariser Ausgabe. 1863. §. 280.

kann, so hat man daraus das Recht hergeleitet eine Art von Polizei über diesen Theil des Meeres ausüben zu dürfen. Die gefährlichen Consequenzen dieses Satzes liegen sehr nahe. Der Sund, ja selbst der englische Canal während einer englisch-französischen Allianz, könnten dann gesperrt werden. — Ausnahmefälle wegen der Bernstein- und Perlenfischerei könnten durch Verträge geregelt werden.

Weil das Meer frei und Eigenthum aller Staaten ist, so hat jeder Staat ein lebhaftes Interesse an der Bewahrung solcher Freiheit, solchen Eigenthums.

Diese Einsicht haben die Staaten gewiß immer gehabt. Es hat ihnen nur die Macht gefehlt, demgemäß zu verfahren.

Es ist im Laufe einer verhältnißmäßig sehr kurzen Zeit*) dahin gekommen, daß ein Staat die Oberherrschaft über das Meer ausübt.

Wenn es jetzt der Gesammtheit der übrigen Staaten möglich ist, die Oberherrschaft dieses einen Staats zu beseitigen, und dies ist anzunehmen, denn „der englische Welthandel bedarf zu seiner Sicherheit kaum minder des völkerrechtlichen Schutzes, als der französische und nordamerikanische oder deutsche; Englands Kriegsmarine kann nicht zugleich der feindlichen Kriegsmarine begegnen und überall die englischen Kauffahrer schützen;“**) so ist es auch möglich ein Seerecht zu gründen, welches auf der Anerkennung der Freiheit Aller beruht.

Dann wird jeder Staat das Recht haben, seinen eigenen Unterthanen Gesetze über die Art und Weise der Benutzung des Meeres vorzuschreiben. Und das internationale Seerecht einer hoffentlich nahen Zukunft wird sehr kurz, klar und bündig sein können.

Es würde sich etwa auf folgende Punkte beschränken:

1) Die Benutzung des Meeres als Wasserstraße und zum Fischfang ist frei.
2) Handelsschiffe des einen Staats dürfen von Schiffen anderer Staaten weder angehalten noch anderweitig belästigt werden.
3) Blockaden dürfen nur vor Kriegshäfen und Festungen errichtet werden. — (Daß dann doch noch einzelne Handelshäfen, wie z. B. St. Petersburg, mit blockirt werden, ist nicht zu vermeiden.)

Die guten Seemänner, wenn sie nahe am Reiseziele sind, so setzen sie Alles in Bereitschaft, um das Schiff auf haltendem Ankergrunde befestigen und es mit seiner Ladung in Sicherheit bringen zu können. Auch

*) 1655 im Tractat zwischen Frankreich und England wurde (Art. 21) Hamburg als Schiedsrichter für streitige Fälle ernannt. (Büsch, Ueber das Bestreben ꝛc.)

**) Bluntschli, modernes Völkerrecht, S. 62.

wir sind jetzt am Ziele angelangt, und ich glaube das Gesagte am sichersten vermittels eines Ausspruches Montesquieu's zu verankern: „Die verschiedenen Völker müssen einander im Frieden so viel wie möglich nützen, im Kriege so wenig wie möglich schaden, ohne ihre wahren Interessen zu verletzen."

Glücklicherweise liegt die Annahme und Befolgung dieser Grundsätze in Wirklichkeit im Interesse Aller. Ein gesunder Egoismus kann die von der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit vorgeschriebenen Wege gehen. Die Zeitläufte sind gegenwärtig anscheinend günstig für die Neugestaltung des Seerechts in Kriegszeiten. Es stehen Staatsmänner in Deutschland am Ruder, die bereits schwierigere Aufgaben glänzend gelöst haben. Die Presse wird das Ihrige thun, um die Kraft der Trägheit, die etwa noch in gewissen Kreisen hinderlich sein könnte, zu brechen. Kurz alle erforderlichen Vorbedingungen sind vorhanden, weshalb sollten also jetzt nicht die so oft geäußerten Wünsche ihre Erfüllung finden. Dann wäre es doch ein wunderbares Zusammentreffen, wenn ein unter Friedrich dem Großen begonnenes Werk unter „Deutschlands" jetzigem Heldenkönige nun glorreich zu Ende geführt wird.

A FINE IS INCURRED IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW.

1775890

MAR 5 1976

FEB 19 1976 H